

Ausschreibung

Auftraggeber STESAD GmbH
Planer
Projekt Gymnasium LEO - Freianlagen
LV Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	2
1. BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME	2
2. BAUSTELLENBETRIEB	3
3. ANGEBOTSERSTELLUNG	4
4. HINWEISE ZU TERMINEN UND ORGANISATION DER AUSFÜHRUNG	5
5. HINWEISE ZU AUFMASS UND ABRECHNUNG	8
II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN - ATV	9
1. ANGABEN ZUR BAUSTELLE	9
2. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	18
III. ANGABEN ZUM LEISTUNGSUMFANG LOS 506 A	22
1 Baubeschreibung	22
2 Bau- Abschnitte	23
3 Reinigung und Umgang mit Gefahrstoffen	24
4 Brand- und Explosionsschutz	25
5 Abfallbeseitigung und Sauberkeit auf der Baustelle	25
6 Schachtscheine	25
7 Anfallende Aushub- und Abtragsmaterialien	25
8 Schutz von Gehölzen	26
9 Eigenüberwachung	26
10 Fachbauleiter	26
11 Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze	26
12 Verweis auf die technischen Normen	26
13 Absperrung und Immissionsschutzanlage	26
14 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	27
15 Bewässerungsanlagen	27
16 Großbaustelle	27
17 Winterbau	28
18 erforderliche Unterlagen und Werkpläne	28

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1. BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

1.1 BAUAUFGABE

Auf dem Gelände der ehemaligen Werferwiese neben dem Sportplatz der Margonarena (Bodenbacher Straße) plant die STESAD GmbH im Auftrag der Stadt Dresden den Neubau eines 4-zügigen Gymnasiums mit 3-Feld-Sporthalle.

Zur Auslegung Brandschutz/Rettungswege, Sanitärbereiche und Lüftung wird von einer Gesamtschülerzahl von 928 ausgegangen (incl. Überbelegung).

Die Sporthalle und der Bereich Mehrzweckraum/Aula sowie der Speiseraum mit angrenzendem Forum werden im Sinne des Brandschutzes als Versammlungsstätten ausgelegt.

Das Schulgebäude setzt das Schulkonzept des Gymnasiums LEO baulich um. Grundlage des Schulkonzeptes ist die aktuelle Schul- und Unterrichtsforschung.

Zentraler Bestandteil des Schulkonzeptes ist das freie, gemeinsame Lernen, der Zusammenschluss von Raumgruppen zu Clustern mit zugehörigen Selbstlernbereichen und eine möglichst flexible Nutzung der Räume und Gemeinschaftsräume (Aula/Mehrzweckraum im EG und das alle Geschosse verbindende Forum in der Gebäudemitte).

1.2 STANDORT

Grundbuch: Dresden

Gemarkung: Seidnitz

Flurstück(e): 176/7, 246/6

Die Liegenschaft des Schulstandortes liegt im B-Plan-Gebiet Sport- und Bildungscampus Dresden-Ost, Bodenbacher Straße, B-Plan Nr. 3043, Dresden-Seidnitz Nr. 3.

Im B-Plan sind die Lage des Gebäudes (Baugrenzen) sowie die Höhenstaffelung des Gebäudes festgeschrieben. Das Grundstück wird durch eine starke Durchgrünung in den Randbereichen geprägt. Es sind Flächen mit Bindung für Bepflanzung festgelegt sowie verschiedene zu schützende Bäume.

In direkter Angrenzung an die Bodenbacher Straße im Norden ist das Schulgrundstück über die hier verlaufende Straßenbahnlinie an den ÖPNV angebunden. Eine weitere Anbindung ist über die Buslinie an der Dobritzer Straße im Westen des Grundstücks gegeben.

Der parallel zur hier beschriebenen Maßnahme neu zu errichtende Fuß- und Radweg sorgt für eine direkte Verbindung zwischen Bodenbacher Straße und Winterbergstraße.

Die Verbindung von den, im Rahmen dieser Baumaßnahme entstehenden, Parkplätzen nördlich der Winterbergstraße zur Schule ist ebenfalls über diesen Fuß- und Radweg gegeben.

Die fußläufige Erschließung des Gebäudes erfolgt über den Fuß- und Radweg aus Richtung Norden und Süden auf den südöstlichen Vorplatz und Eingangsbereich.

Von hier aus erreicht man durch den Haupteingang des Schulgebäudes das großzügige Foyer, das direkt mit der Aula und dem Forum verbunden ist.

Das Gebäude springt im Erdgeschoss hinter die süd-westliche Gebäudelinie zurück; im Bereich des Haupteingangs ist dieser Rücksprung besonders deutlich, wodurch eine großzügig Eingangsüberdachung realisiert wird.

Auf einen Windfang im Bereich des Foyers wurde verzichtet um mittels mobiler Trennwand eine räumliche Verbindung mit der Aula herzustellen. Es besteht also die Möglichkeit Mehrzweckraum, Aula und Foyer zu einer großzügigen Raumeinheit zu verbinden.

Die Zufahrt für die Küchenanlieferung und Servicefahrzeuge erfolgt von der Bodenbacher Straße aus über eine hier eingeordnete Vorfahrt. Hier sind auch die barrierefreien Parkplätze verortet.

Die Feuerwehrezufahrt erfolgt über den Fuß- und Radweg bis an das Ende des Schulgebäudes.

Versorgungs-Fahrzeuge für den Katastrophenschutz erschließen einen Einspeisepunkt nördlich des Gebäudes.

Links neben dem Haupteingang befindet sich der Zugang zur Sporthalle, der separat von außen erschlossen werden kann (Vereinsnutzung) und dessen Erschließungsräume sich von denen der Schule trennen lassen.

Die barrierefreie Erschließung erfolgt über 2 Aufzüge (630kg), davon einer zur Erschließung der Sporthalle (UG-EG) sowie einer zur Erschließung des Schulgebäudes EG-3.OG.

Das Gebäude wird über 5 Treppenhäuser zuzügl. Forumstreppen, sowie durch zwei Aufzüge erschlossen.

Das Gebäude wird mit Fernwärme versorgt, die Zuleitung erfolgt von Südwesten aus Richtung Dobritzer Straße. Parallel dazu erfolgt die Trinkwasserversorgung Beide Versorgungsstränge sind bereits eingebaut. Die Schmutzwasseranbindung ist ebenfalls eingebaut und liegt auf der Ost- und Nordseite des Gebäudes bis zur

Ausschreibung

Auftraggeber STESAD GmbH
Planer
Projekt Gymnasium LEO - Freianlagen
LV Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Bodenbacher Straße. Die Anbindung an Strom und Telekom erfolgt aus Richtung Bodenbacher Straße und ist noch herzustellen.

Das Regenwasser wird komplett mittels Boxrigolen auf dem Grundstück versickert.

Eine vorhandene Versickerungsanlage (Entwässerungsrigole) steht der Dachentwässerung der Schule bereits zur Verfügung.

Weitere Rigolen für die Schule werden südlich der Sporthalle auf dem Schulfreigelände eingebaut.

Die bauliche Anlage wird in hochwasserangepasster Bauweise errichtet; Gebäudeteile unterhalb des Geländes bzw. unterhalb 115,1 m ü NHN sind gegen drückendes Wasser abzudichten.

Die Umfassungsbauteile erhalten dafür eine Schwarzabdichtung („Schwarze Wanne“) und werden zusätzlich in WU-Beton errichtet.

Die Umfassungsbauteile der Außentreppe der Sporthalle sind in die Abdichtung eingebunden.

Um die Außentüren der Sporthalle vor Hochwasser zu schützen ist eine Vorrichtung zur Verwendung von Hochwasserschutzplatten am Treppenaustritt vorgesehen (Leistung Hochbau).

Die erforderlichen manuell öffnbaren Kellerfenster (für Entrauchung) werden in hochwasserdichter Bauweise ausgeführt. Das Kellerfenster der Lüftungszentrale befindet sich oberhalb der Lüftungskanäle und ist daher elektrisch öffnbar (von der Zugangstür zur Lüftungszentrale aus). Eine hochwasserdichte Bauweise ist daher für dieses Fenster nicht möglich; der Kellerlichtschacht wird in die Abdichtung mit einbezogen.

Die Rückstauenebene wurde für das Bauvorhaben entsprechend der Höhe des anzubindenden Schmutzwasserschachtes auf 115.41 m ü NHN festgelegt.

Die Abdichtung des nicht unterkellerten Bereichs erfolgt oberhalb der Bodenplatte mit einer Abdichtung gegen Erdfeuchte.

Eine weiterer standortbedingter Planungsfaktor ist die Lage der Schule an der stark befahrenen Bodenbacher Straße.

Aufgrund der starken Lärmimmissionen sind die Außenbauteile der Schule (insbes. Fenster) mit besonderen Schallschutzanforderungen vorgesehen. Die gesamten Aufenthaltsräume der Schule benötigen aus Schallschutzgründen eine Lüftungsanlage.

Es sind Belange des Umweltschutzes zu beachten (Artenschutz, Dach- und Fassadenbegrünung).

Nähere Angaben und Hinweise zu betroffenen Grund- und Flurstücken, deren Lage und Einordnung in die Umgebung sowie zur verkehrstechnischen bzw. öffentlichen Erschließung gehen aus den beigefügten Unterlagen hervor.

1.3 GLIEDERUNG IN TEILOBJEKTE

Die Baumaßnahme gliedert sich in drei Teilobjekte (TO):

Baufeld Schulen:

- | | |
|--------------------|--|
| Teilobjekt 2 (TO2) | - Sporthalle einschl. Bepflanzung |
| Teilobjekt 3 (TO3) | - Außenbereich, Freianlagen einschl. Parkplatz |
| Teilobjekt 5 (TO5) | - Geh- und Radweg |

Diese Aufteilung ist im gesamten Realisierungs- und Abrechnungsprozess einzuhalten.

Demgemäß sind alle Leistungsverzeichnisse nach dieser Gliederung strukturiert.

Leistungen, die in mehreren Teilobjekten zu erbringen sind, werden, dieser Gliederung folgend, in jedem Teilobjekt als gesonderte Position aufgeführt.

Auf Leistungen, die anteilmäßig auf mehrere Teilobjekte verteilt auszuführen sind, wird im Positionstext gesondert hingewiesen.

1.4 BAUORDNUNGSRECHTLICHE BELANGE

Für das Vorhaben Errichtung eines Gymnasiums mit Dreifeldsporthalle, Freiflächengestaltung und Errichtung eines Parkplatzes mit 65 Stellplätzen, wurde die Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 63/5/BG/04406/22 erteilt.

Das Schulgebäude ist gemäß SächsBO §2 als Sonderbau in Gebäudeklasse 5 eingeordnet.

Die Hinweise und Auflagen aus der Baugenehmigung sind bei der Bauausführung vollumfänglich zu beachten. Die entsprechenden Unterlagen werden mit Beauftragung übergeben.

Ausschreibung

Auftraggeber STESAD GmbH
Planer
Projekt Gymnasium LEO - Freianlagen
LV Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

2. BAUSTELLENBETRIEB

2.1 EINMESSUNG

Der AG stellt auf der Baustelle Höhenbezugspunkte im Gelände bzw. am Gebäude zur Verfügung.
Nach Fertigstellung der Rohbauten werden durch den AG weiterhin geschossweise einheitliche Meterrisse mit roten Kunststoffmarkierungen - i.d.R. in der Nähe der Treppenhäuser angebracht. Nur diese einheitlichen Meterrisse sind für Höhenmessungen zu nutzen.
Alle weiteren Einmessarbeiten hat der AN selbst zu erbringen und in seine EP einzukalkulieren.

2.2 BAUSTELLENREINIGUNG

Der AN hat die Baustelle täglich nach Arbeitsschluss der eigenen Arbeiten in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Dafür ist arbeitstäglich eine Reinigung der Arbeits- und Baustelleneinrichtungsbereiche des Auftragnehmers auszuführen.
Durch den AN verschmutzte Fahrbahnen und Gehwege sind ebenfalls täglich angemessen zu reinigen, sowohl im Baugelände als auch im öffentlichen Bereich.
Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen an bauseitigen, flächenfertigen Bauteilen, Anlagen und Installationen sind vom Verursacher rückstandsfrei zu entfernen.
Ein Verbringen von Beton-, Estrich-, und Mörtelresten, oder sonstigen Materialresten auf dem Baugelände ist nicht gestattet.
Anfallender Bauschutt, Rest- bzw. Verpackungsmaterial, Verbrauchsmaterial für Schutzmaßnahmen, Sondermüll und Abfälle besonderer Deponierung aus dem Bereich des Auftragnehmers sind **baubegleitend und täglich** restlos, ohne besondere Aufforderung und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.
Die durch den AN genutzten Arbeits- und Baustelleneinrichtungsbereiche sind nachfolgenden Gewerken grundsätzlich besenrein zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist eine Endreinigung zur rechtsgeschäftlichen Abnahme der fertigen Leistung vorzunehmen und in den Angebotspreisen für Baustelleneinrichtung bzw. von relevanten und maßgebenden Leistungspositionen zu berücksichtigen.

Unterbleiben diese Leistungen des AN, ist der AG berechtigt, Ersatzmaßnahmen gemäß den "Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen als Ergänzung zum Formblatt 214" vorzunehmen.

Dies geschieht im Interesse eines reibungslosen Baustellenablaufes und zur Einhaltung der Vorgaben des SiGeKo.

2.3 RAUCH-, ALKOHOL-, UND DROGENVERBOT

Es wird darauf verwiesen, dass in den Gebäuden und auf dem gesamten Baustellengelände **absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot** herrscht.
Zu widerhandlungen ziehen die sofortige Erteilung von Baustellenverboten durch die Bauleitung nach sich. Weiterhin ist es untersagt innerhalb des Gebäudes Mahlzeiten einzunehmen. Leere Getränkeverpackungen sind unverzüglich aus dem Gebäude zu bringen und zu entsorgen. Im übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen der Baustellenordnung.

3. ANGEBOTSERSTELLUNG

3.1 ALLGEMEINES

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu übergeben, die Baustellensprache ist deutsch.
Die Einheitspreise sind in EURO anzugeben. Mit den angebotenen Preisen ist die komplette Leistung abgegolten, falls in den besonderen Hinweisen oder den Leistungsbeschreibungen nichts anderes zum Ausdruck kommt.
Es gelten die Regelungen der VOB/C.

3.2 PREISINHALTE

Kosten für Bereitstellungslager werden nicht gesondert vergütet.
Allgemein übliche statische Sicherungsmaßnahmen in Form von Absteifungen, Abfangungen und sonstigen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, die Notwendigkeit abschnittsweiser Arbeiten, z. B. zur Vermeidung umfangreicher statischer Sicherungsmaßnahmen, sind grundsätzlich in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
In die Preise sind weiterhin einzurechnen:
- witterungsbedingte Erschwernisse, mit denen während der vorgesehenen Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muss
- Verbrauch von Energie und Gasen sowie Treibstoffen und Betriebsmitteln

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

- Staubschutz beim Füllen und Transport von Containern u. dgl.
- Sicherungsmaßnahmen bei arbeitszeitlich oder technologisch bedingten Unterbrechungen der eigenen Arbeiten
- Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten der Arbeitsbereiche
- Brandschutztechnische Maßnahmen beim Brennschneiden, Schweißen oder technologisch bedingten Umgang mit offener Flamme.

3.3 ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Dem Leistungsverzeichnis sind verkleinerte Übersichts- und Detailpläne als Ergänzung zum Textteil im Anhang beigelegt. Sie dienen der Übersicht sowie als Kalkulationsgrundlage und sind ausdrücklich keine Ausführungsunterlagen.

Der Bieter hat die Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen an Hand der Seitennummerierung und Anhänge zu überprüfen und fehlende Blätter beim Ausschreibenden anzufordern. Doppelte Seiten sind auszusortieren und zu vernichten.

3.4 HINWEISE ZUR ANGEBOTSERARBEITUNG

Bei Angebotsabgabe ist darauf zu achten, dass sämtliche, im Original -LV abgefragten Angaben (Fabrikate, Materialien, Ausführungen etc.) anzugeben sind.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, oder auf europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen oder internationale Normen Bezug genommen wird, wird auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig" immer auf gleichwertige technische Spezifikationen Bezug genommen.

Alle Einzelheiten, die nach Meinung des Bieters nicht genügend klar und eindeutig aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen, aber für die Kalkulation der Preise wichtig sind, müssen vor der Abgabe des Angebotes durch Rückfragen beim Auftraggeber geklärt werden.

Die technischen Angaben dieser Ausschreibung stellen eine qualitative Mindestanforderung dar. Sie sind für das Angebot verbindlich.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Für eine Anzahl von Positionen sind die angebotenen Produkte und die Hersteller/ Lieferanten im beigelegten Baustoffverzeichnis nachzuweisen. Die besonders ausgewiesenen Positionen sind nach Aufforderung zusätzlich innerhalb der Angebotsfrist zu bemustern.

3.5 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN / ÄNDERUNGEN / FREIGABEN

Die Verteilung der Ausführungsunterlagen erfolgt rein digital. Hierzu stellt der AG einen Planserver zur Verfügung, zu dem der Auftragnehmer nach der Beauftragung Zugang erhält. Die Unterlagen auf diesem Server sind durch den Auftraggeber zur Ausführung freigegeben. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet bzw. freigegeben sind.

Dem Bieter überlassene Planunterlagen sind vor der Ausführung im Hinblick auf Maße und Detailangaben eigenverantwortlich zu prüfen. Auftretende Unstimmigkeiten oder Bedenken sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.6 BAUTECHNISCHE REGELN

Für die bautechnisch einzuhaltenden Regeln gelten gemäß VOB grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Ausführung in Kraft befindlichen Vorschriften. Bei Änderungen von Vorschriften im Planungs- und Ausführungszeitraum ist, sofern im LV keine Aussagen dazu getroffen sind, vor Ausführungsbeginn eine Regelung mit dem AG zu vereinbaren.

4. HINWEISE ZU TERMINEN UND ORGANISATION DER AUSFÜHRUNG

4.1 PARALLEL-MASSNAHMEN

Zeitgleich mit dem Bau von Schule, Sporthalle und Parkplatz finden weitere standortbedingte Maßnahmen statt. Das betrifft folgende Maßnahmen:

- nördlich angrenzend: Umbau Bodenbacher Straße zw. Dobritzer Str. und Paracelsusstraße (Interimsmaßnahme) zur Verbesserung der Schulwegsicherheit.
- östlich angrenzend / Margonarena: Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz und Neubau Werferwiese. Abbruch des Schulhauses des Berufsschulzentrums an der Winterbergstraße.
- südlich angrenzend:
 - Knotenpunkt An der Rennbahn / Winterbergstraße / Dobritzer Straße (Teilausbau)
 - Neubau Fernwärmehausanschluss von KP Winterbergstraße bis Margonarena

Ausschreibung

Auftraggeber STESAD GmbH
Planer
Projekt Gymnasium LEO - Freianlagen
LV Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

einschl. Querung Rad- und Gehweg in Höhe Freianlagen Stellplatz / Neubau
Werferwiese

Der AN hat einzukalkulieren, dass es hierdurch zu Einschränkungen hinsichtlich Logistik und der eigenen Baustelleneinrichtung kommen kann.

4.2 AUSFÜHRUNGSZEITRAUM/ TERMINPLÄNE

Die Ausführungstermine und Fristen (Leistungsbeginn, Zwischentermine, Leistungsende) der im vorliegenden Leistungsverzeichnis näher beschriebenen Arbeiten sind den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) zu entnehmen.

Innerhalb dieses Gesamt- Ausführungszeitraums sind gemäß Anlage zu den WBVB **Bauphasen mit flexiblen Ausführungszeiträumen** definiert, die bei insgesamt kontinuierlicher (unterbrechungsfreier) Baudurchführung des Loses gemäß Aufforderung durch den AG zu leisten sind.

Der AN kann innerhalb der in den WBVB genannten Bauphasen mit definierten Ausführungszeiträumen seine Arbeitsabfolgen und Technologien gemäß seiner internen Planungen gestalten, solange vertragliche Zwischen- und Endtermine gehalten und andere Gewerke in ihrer Ausführung gemäß Bauzeiten - Ablaufplan nicht behindert werden.

Der Auftragnehmer hat gemäß den Festlegungen in den WBVB einen Feinterminplan mit Kapazitätsuntersetzung, auf Grundlage der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (Anfang und Ende der Gesamtausführung und für jede definierte Bauphase) und der Zwangspunkte zu anderen Gewerken zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat diesen bauphasenbezogenen Feinterminplan koordinierend mit dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Anfangstermine für die gem. WBVB definierten Bauphasen bleiben dabei gem. der Flexibilitätsvereinbarungen zunächst noch offen.

Dieser abgestimmte Feinterminplan findet nach Bestätigung durch den AG Eingang in den Gesamt - Bauzeiten- Ablaufplan der Bauleitung und wird Vertragsbestandteil.

Mindestanforderungen an die Bauablaufplanung und -fortschreibung:

Der AN hat den Bauzeitenplan für die die beauftragten Leistungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bauanlaufbesprechung zu übergeben. Der Bauzeitenplan ist regelmäßig einmal monatlich entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt anzupassen und jeweils bis zum 5. eines Monats einzureichen. Der ursprüngliche Bauablauf ist als Basisterminplan zu hinterlegen und darzustellen. Alle Vorgänge sind mit Vorgänger und Nachfolger zu vernetzen. Die Bauzeitpläne sind sowohl als Weg-Zeitdiagramm als auch als vernetztes Balkendiagramm inkl. Hauptmengen und Leistungsparametern (Aufwand- und/oder Leistungswerte) zu erstellen und sowohl digital als auch in Papier abzugeben. Der Bauzeitenplan ist digital (PDF, MS-Project und / oder Tilos) vorzulegen. Sämtliche Vorgaben aus dem Bauvertrag und der technischen Regelwerke gelten für alle Bauleistungen der Gesamtmaßnahme.

Der Terminplan ist in Arbeitstagen (AT = Mo-Sa) einzuteilen. Es müssen alle wesentlichen Vorgänge mit Anfangs- und Endtermin und der Dauer enthalten sein. Die Abhängigkeiten der Vorgänge und der kritische Weg sind darzustellen. Die gesamten Pufferzeiten auszuweisen. Sämtliche im Bauvertrag genannten Termine, Zwischentermine und Fristen sind mit aufzunehmen. Ebenso die Termine von Gewerken Dritter und des Auftraggebers.

Darüber hinaus ist ein tagesgenauer Soll-Ist-Vergleich (bis zum Stichtag der jeweiligen monatlichen Betrachtung) sowie eine Bauablaufprognose unter Berücksichtigung möglicher Anpassungen (modifizierter Bauablauf) bis zum Bauende vorzulegen und den ursprünglich geplanten Bauablauf gegenüberzustellen.

Die Bauzeitenpläne sind monatlich der BOL/BÜ zur Prüfung vorzulegen. Mit den monatlichen Ausarbeitungen (Soll-Ist-Vergleich bis zum Betrachtungsstichtag und Bauablaufprognose) sind Angaben und Beschreibungen der eingetretenen und zukünftigen Änderungen beizufügen (Berichtform). Störungssachverhalte aus der Sicht des Auftragnehmers sind in einer gesonderten Störungsliste zu führen und beizufügen. Mit der Störungsliste sollen Ereignisse ergänzend verfolgt und systematisch dokumentiert werden, um die konkreten Folgen und die möglichen Lösungsansätze zu erfassen und zu steuern. Im Wesentlichen fungieren die Listen als Controlling-Instrumente, da die Auseinandersetzung mit den Störungsursachen und -auswirkungen im Zuge der Störungsfeststellung systematisiert wird. Somit können Lösungsansätze gemeinsam erarbeitet und eine systematische Weiterverfolgung sichergestellt werden.

Die Bauablaufpläne sind einschließlich einer vorgangsbezogenen Benennung des zum

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Einsatz vorgesehenen Personals, der Maschinen und der Geräte zu erstellen.
Die Erstellung und Fortschreibung der Bauablaufpläne wird über entsprechende Position(en) vergütet.

4.3 BAUABLAUF/ ARBEITSZEIT

Auf Grund des begrenzten Zeitraums für die Bauausführung ist von vornherein mit erhöhtem Aufwand für die Sicherstellung des Eröffnungstermins zu rechnen.

Es besteht für den AN daher die Möglichkeit, die Arbeiten in zwei Tagesschichten (Gesamtarbeitszeit 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie an Samstagen zu organisieren.

Hierbei ist die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden in der Neufassung vom 25.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2018 vom 08.02.2018 und Nr. 14/2018 vom 06.04.2018, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und BImSchV - Baumaschinenlärm-Verordnung sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten (Schutz gegen Lärm).

Die Mehraufwendungen und Lohnzulagen für 2-Schicht-Betrieb und/oder Samstagsarbeit, die auf Grund des vorgegeben Terminplanes und der Kapazität der Baustellenlogistik notwendig werden, sind vom AN von vornherein in die angebotenen Preise einzukalkulieren.

Darüber hinaus kann der AG je Teilobjekt 6 Samstags Baustelleneinsatz für dieses Los fordern, dies ist vom AN von vornherein in alle EP einzukalkulieren.

Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung.

4.4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Es ist zu beachten, dass in jeder Bauphase zeitgleich mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle tätig sind und dass ein abschnittsweises Arbeiten sowie technologische Pausen in Abhängigkeit vom Baufortschritt erforderlich sein können. Bedenken zur vorgesehenen Ausführung, mangelhafte Vorleistungen oder Behinderungen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen.

Dem AG ist, mit dem Vorlauf, eine angemessene Frist zur Ausräumung der gegebenenfalls hindernden Gründe, vor dem geplanten Ausführungsbeginn der Teilleistung des AN, einzuräumen.

4.5 FACHBAULEITER/ BAUTAGEBUCH / KAPAZITÄTS- UND EINSATZPLANUNG

Der Auftragnehmer übernimmt für die Dauer seiner Leistungserbringung die Bauleitung gemäß § 56 SächsBO für sein Gewerk.

Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Beauftragung einen Fachbauleiter schriftlich zu benennen, der als Entscheidungsbefugter eingesetzt wird. Dieser hat, wenn Arbeiten des Auftragnehmers ausgeführt werden, vor Ort anwesend und der deutschen Sprache mächtig zu sein.

Er hat die auszuführenden Arbeiten vorzubereiten und anzuweisen und alle erforderlichen Belehrungen zum Arbeitsschutz nachweislich vor Beginn der Arbeiten durchzuführen und darüber protokollarisch Nachweis zu führen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein **Bautagebuch** zu führen und dieses wöchentlich der örtlichen Bauleitung vorzulegen und durch diese abzeichnen zu lassen.

Die bestätigten Bautagebuchblätter werden spätestens mit der Schlussrechnung vom AN an den AG nochmals vollständig im Ordner mit entsprechend beschrifteten Rücken (BV, Gewerk, AN und Bautagebuch) übergeben. Das Bautagebuch des AN hat für jeden Arbeitstag mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Arbeitskräfteanzahl
- geleistete Arbeit
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Baustellenverhältnisse und Wetter (Temp. min / max, Niederschlag, Wind, ggf. Eis- und Schneeverhältnisse)
- Besondere Vorkommnisse

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor den wöchentlich stattfindenden **Bauberatungen** die Kapazitäts- und Einsatzplanung seiner Arbeitskräfte, Maschinen und Materialien für die kommende Woche und ggf. auch darüber hinaus, der Bauleitung zur Koordinierung des Baustellenbetriebes zu übergeben.

Dazu gehört auch die Angabe der damit verbundene Inanspruchnahme von BE - Flächen und anderen Elementen der Baustelleneinrichtungen.

Ziel ist es, zu jeder Bauberatung die Baustellenlogistik für die kommenden Woche mit allen am Bau Beteiligten abzustimmen und zu koordinieren. Daher kann es zu Änderungsanforderungen an die Kapazitäts- und Einsatzplanung des AN kommen, die vom AN entsprechend umzusetzen sind.

4.6 BAUBERATUNGEN

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Wöchentlich findet eine turnusmäßige Bauberatung zu einem Fixtermin statt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den wöchentlich stattfindenden Koordinierungsberatungen mit anderen Gewerken erforderlich. Die Teilnahme des AN an den Beratungen ist verbindlich durch einen Fachbauleiter oder anderen kompetenten und entscheidungsbefugten Vertreter des AN abzusichern.

In bestimmten Situationen, kann es erforderlich sein, zusätzliche Beratungen über die turnusmäßigen Bauberatung hinaus - ggf. auch im kleineren Kreis- einzuberufen, auch dort ist die Teilnahme der betreffenden AN verpflichtend. Die Nichtteilnahme eines kompetenten und entscheidungsbefugten Vertreters des AN an den turnusmäßigen Bauberatungen stellt eine Baubehinderung gem. §5 VOB Teil B dar und wird entsprechend geahndet.

4.7 FIRMENANGEHÖRIGE

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sich jederzeit als Firmenangehörige ausweisen können. Der Auftraggeber behält sich vor, durch seinen bevollmächtigten Vertreter Stichproben zur Einhaltung dieser Maßnahmen auf der Baustelle durchzuführen. SV-Nachweise der Beschäftigten sind auf der Baustelle in Kopie vorzuhalten.

4.8 SCHUTZ EIGENER UND FREMDER LEISTUNGEN

Alle Leistungen dürfen bei Witterungsverhältnissen, die sich nachteilig auf die Leistung oder die vorhandene Bausubstanz auswirken können, nur ausgeführt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Schutz von Bauwerken, Baugruben etc. vor eindringendem Regen.

Der AN ist zudem verpflichtet, für einen ausreichenden Oberflächenschutz während der Bauzeit zu sorgen und diesen zur Abnahme nach Abstimmung mit dem AG zu beseitigen. Gegen Verschmutzungen und Beschädigungen anderer Bauteile sowie zur Vermeidung der Gefährdung von Personen sind vom Auftragnehmer der Verkehrssitte entsprechende und zumutbare Vorkehrungen zu treffen (Abdeckungen, Hinweisschilder, Absperrungen u. dgl.).

Der AN hat nach Abstimmung das Benutzen und Befahren ausgewiesener Flächen für den Baustellenverkehr anderer Gewerke zuzulassen. Ggf. sind gesonderte Schutzmaßnahmen auf fertig gestellten Flächen erforderlich. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, Sichtkontrollen werden vorgenommen.

Sofern Leistungen auf fertigen Dächern hergestellt werden müssen, sind sie durch wirksame Abdeckungen (Bohlen, Schaltafeln, Bautenschutzmatten usw.) solange gegen Beschädigungen zu schützen, bis der erforderliche Schichtaufbau diesen Schutz übernimmt.

4.9 ABNAHME

Es wird ausdrücklich eine förmliche Abnahme nach VOB/B vereinbart.

Die Fristen hierzu regeln sich nach VOB/B § 12, Nr. 1 bzw. sind, ausgehend von Umfang und Vollständigkeit der zu übergebenden Nachweise, Unterlagen und Dokumentationen sowie vom Umfang evtl. bekannter oder absehbarer Mängel bei Anzeige der Fertigstellung der geschuldeten Leistung, gesondert zu vereinbaren. Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten des Bauherrn gemäß VOB/B, § 12, Nr. 5, bspw. infolge Stillschweigens oder Nutzung wird ausgeschlossen.

Der Umfang der erwähnten zu übergebenden Nachweise, Unterlagen und Dokumentationen geht im Einzelnen aus den Vorbemerkungen "III. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen des Loses" bzw. den Leistungspositionen hervor.

5. HINWEISE ZU AUFMASS UND ABRECHNUNG

5.1. AUFMASSE

Gemäß VOB/B, §14, Nr. 2, hat die Feststellung des Leistungsstandes für die Abrechnung nach Möglichkeit in Form eines gemeinsamen Aufmaßes zu erfolgen. Hierzu hat der AN rechtzeitig Terminvereinbarungen mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn zu treffen.

Die Rechnung ist erst nach erfolgter gemeinsamer (AG+AN) Aufmaßprüfung zu stellen.

Anforderungen an ein prüffähiges Aufmaß:

Als prüffähiges Aufmaß ist ein unter Berücksichtigung der Struktur und Positionsnummern des Auftrag LV **positionsweise und kumuliert fortgeschrieben** Aufmaß mit eindeutiger Darstellung der Maßgehalte in aussagefähigen und fortlaufend nummerierten und dabei LV - Positionsbezogenen Aufmaßblättern bzw. Messurkunden erforderlich.

Allen Aufmaßblättern sind nummerierte und positionsbezogene Pläne oder Planausschnitte mit farbigen Eintragungen des entsprechenden Leistungszuwachses beizulegen.

Die Aufmaßblätter sind neben der fortlaufenden Nummerierung mit Angabe der Abschlagszahlung, in welcher sie erstellt wurden, zu versehen.

Ausschreibung

Auftraggeber STESAD GmbH
Planer
Projekt Gymnasium LEO - Freianlagen
LV Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Jede Leistungsposition ist auf einem separaten Aufmaßblatt kumulierend aufzuführen.

In Aufmaßzusammenstellungen sind dann weiterhin die Mengen unter Verweis auf die Nr. der AZ/ der SR und unter eindeutigem Bezug / Angabe der Aufmaßblätter kumuliert zusammenzufassen. Dabei sind die positionsweisen Ausgangswerte aus vorangegangenen Rechnungen anzugeben und die Mengenzuwächse der aktuellen Abrechnung zur Ermittlung der neuen Gesamtmenge in neuer Zeile hinzuzufügen.

Um die Menge der anfallenden Aufmaßunterlagen zu reduzieren, sind Einzelaufmäße und die entsprechenden Aufmaßskizzen nur mit dem Aufmaß, / mit der Rechnung mitzuliefern für die diese erstmals erstellt wurden.

Lediglich die kumuliert fortzuschreibenden Aufmaßzusammenstellungen sind bei jedem Aufmaß / bei jeder Rechnung entsprechend aktualisiert beizulegen.

Sollte ein Aufmaß diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird es von der Bauüberwachung zurückgewiesen.

5.2. STUNDENLOHNARBEITEN

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte dennoch die Ausführung von Arbeiten erforderlich werden, die nicht Bestandteil der vorliegenden Leistungsbeschreibung, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung jedoch erforderlich sind, bzw. auf ausdrückliche Anordnung des Bauherrn zur Ausführung kommen, ist der tatsächlich erforderliche Zeitaufwand zu erfassen.

Auf dieser Grundlage sind relevante Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses zur hilfswweisen Abrechnung heranzuziehen.

Zum Nachweis des tatsächlichen Aufwands ist die Bestätigung durch die örtliche Bauleitung auf den zur Aufwandserfassung aufzustellenden Regieberichten erforderlich. Dies hat sofort nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten zu erfolgen.

Die örtliche Bauüberwachung des AG ist **nicht** berechtigt, die Ausführung von Stundenlohnarbeiten anzuweisen. Die Gegenzeichnung des Regieberichts dient der Feststellung des tatsächlichen Zeitaufwands, bedeutet jedoch keinesfalls das Zustandekommen einer **Vergütungsvereinbarung**. Sofern eine Vergütung des Aufwands nicht über relevante Leistungspositionen möglich ist, ist in jedem Fall die ausdrückliche Bestätigung und Beauftragung des Bauherrn erforderlich.

Ergänzend zu Paragraph 15 VOB/B wird für Ausführung von Stundenlohnarbeiten folgendes vereinbart:

Die Stundenlohnsätze sind nach den Grundlagen des Formblattes 221 zu berechnen.

II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN - ATV

Angaben nach VOB/C - DIN 18299

1. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

1.1 LAGE, UMGEBUNGSBEDINGUNGEN, ZUFAHRT

Das Vorhaben wird im westlichen und südlichen der Margon-Arena realisiert.

Die Zufahrt erfolgt von der Bodenbacher Straße am nord-östlichen Rand des Baufelds über eine Absenkung des öffentlichen Gehwegs. Die Bodenbacher Straße wird durch eine Trasse der Straßenbahn in zwei Richtungsfahrbahnen unterteilt. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die stadtauswärts führende Richtungsbahn.

Eine weitere Zufahrt ist von der Winterbergstraße aus möglich. Beide Zufahrten sind durch eine Baustraße verbunden.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er sich mit dem Zustand, der Lage und den bestehenden Bedingungen der Zufahrten für seine Bau- und Lieferfahrzeuge vertraut machen muss. Dies betrifft insbesondere Fahrzeugbreiten, Achslasten und Kurvenradien. Innerhalb der vorgesehenen Bauzeit für das Los 506 A kann es wegen Bauarbeiten Zufahrtsbeschränkungen von der Bodenbacher Straße geben. Es steht dann nur die Zufahrt von der Winterbergstraße zur Verfügung.

Die entsprechenden logistischen und technologischen Anforderungen hat der Bieter in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

1.2 BESONDERE BELASTUNGEN AUS IMMISSIONEN UND BETRIEBLICHEN BEDINGUNGEN

sind nicht bekannt.

1.3 ART UND LAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

GEBÄUDE

Gesamtmaße 114,5 x 46,7 m

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

GYMNASIUM

BGF	11.014 m ²
Gebäudelänge (NW-SO)	86,0 m
Gebäudebreite (NO-SW)	46,7 m
Gebäudehöhe Dachterrasse OG2 (Attika) über OKG	9,03 m
Gebäudehöhe Dachterrasse OG3 (Attika) über OKG	12,77 m
Gebäudehöhe (Attika) über OKG	16,76 m
Geschosszahl	5 (UG bis 3.OG)

3 - FELD - SPORTHALLE

BGF	2.573 m ²
Gebäudelänge (NW-SO)	28,5 m
Gebäudebreite (NO-SW)	46,7 m
Gebäudetiefe unter OKG (UKBP)	- 3,86 m
Gebäudehöhe über OKG (Attika)	9,60 m
Geschosszahl	2 (UG und EG)

SCHULGELÄNDE

Gesamtfläche Schulgelände	15.600 m ²
davon geschützter Baumbestand	4.300 m ²
Gesamtfläche Parkplatz	2.700 m ²

GEH- UND RADWEG

Gesamtfläche	1.800 m ²
Breite	5 m

Höhenlage Fertiggelände Baufeld Schule und Sporthalle : ca. 114,50-115,70 m NHN
EG-Höhe: 115,50 m NHN (±0,00)

KONZEPTION:

Gymnasium

Das Gebäude wird als rechteckiger Baukörper mit vier Innenhöfen, bestehend aus einem Erdgeschoss sowie 3 Obergeschossen errichtet. Das Gebäude ist teilunterkellert.

Die Freianlagen umschließen das Gebäude allseits. Der Hauptbereich des Schulhofes liegt im Süden des Gebäudes. Auf der Westseite befinden sich zwei Ausgänge, die insbesondere in Pausenzeiten benutzt werden. Die funktionale Erschließung des Gebäudes erfolgt auf der Nordseite von der Bodenbacher Straße aus. Auf der Ostseite liegt der zentrale Haupteingang zur Schule und zur Sporthalle.

1.4 VERKEHRSVERHÄLTNISSE, VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN AUF DER BAUSTELLE

Die Verkehrs- und Lagerflächen im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung wurden durch das Los Baustelleneinrichtung mit einer Schottertragschicht in einer Stärke von ca. 30 cm für Lagerflächen und 50cm einschl. einer Asphaltchicht für Baustraßen befestigt.

Das Befahren der Baustelle ist nur für baustellenrelevante Anlieferungen bzw. Transporte gestattet.

Der AN prüft dabei eigenverantwortlich vorab die Möglichkeiten für seine Anlieferungen, insbesondere bezüglich vorhandener Lager- und Stellflächen, Wenderadien sowie möglicher Radlasten.

Dabei ist zu beachten, dass sich unter den Baustraßen und Stellflächen bereits eingebaute Medien befinden (Schächte, Grundleitungen, Füllkörperriegen und andere Versickerungsanlagen). Die möglichen Befahrbarkeiten dieser Flächen sind im Vorfeld der Bautätigkeit abzustimmen.

Beschädigungen unterirdischer Einbauten oder Baustraßen, die aus der Nichtachtung dieser Vorgaben resultieren, gehen zu Lasten des Verursachers.

1.5 FÜR DEN VERKEHR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

Auf dem Baufeld gibt es keine Parkmöglichkeiten.

Haltemöglichkeiten zum Be- und Entladen sind vorhanden, diese müssen auch während der Bautätigkeit von Los 506 A für andere Gewerke nutzbar sein.

Dabei ist darauf zu achten, dass Baustraßen möglichst für den Baustellen- Durchgangsverkehr auch während der Entladearbeiten freizuhalten sind.

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Aufgrund des beengten Baufelds stellt der Bauherr ein Online-Logistikportal zur Verfügung in dem sämtliche An- und Ablieferungen rechtzeitig vorab anzumelden sind.
Zusammenhängende Zeitfenster der Anlieferungen für einen AN sind auf zwei Stunden zu begrenzen. Weiterhin ist sicher zu stellen, dass für die Entgegennahme und Verteilung von Anlieferungen ausreichend und qualifiziertes Personal und geeignetes Gerät zur Verfügung steht. Durch die örtliche Bauüberwachung oder andere Vertreter des Bauherrn werden keine Anlieferungen entgegengenommen bzw. koordiniert!
Mehraufwendungen aus Behinderungen des Baustellenbetriebs, die aus diesbezüglichen Versäumnissen bzw. aus der Missachtung dieser Regelungen erwachsen, gehen zu Lasten des Verursachers.

1.6 TRANSPORTEINRICHTUNGEN, -WEGE UND MONTAGEÖFFNUNGEN

Für Montagen oder Entladungen steht auf der Baustelle **kein bauseitiger** Kran zur Verfügung. Im Falle des Aufstellens von eigenen Fördergeräten, Aufzügen und Kränen bzw. sonstigen Hebezeugen ist zu beachten, dass nur Geräte mit Sanftanlauf zur Ausführung kommen dürfen.

Innerhalb der Gebäude stehen als Transportwege 5 Treppenhäuser (Laufbreite je ca. 1,50m) und die daran anschließenden Flure zur Verfügung. Das Anlegen von Montage- bzw. Einbringöffnungen im Rahmen der Baustelleneinrichtung ist nicht vorgesehen.

Konkrete Festlegungen welche Öffnungen als Transportwege durch den AN genutzt werden können, erfolgen in Abstimmung zwischen örtlichen Bauleitung des Bauherrn und dem AN.

Bauseits wird zu Beginn des Ausbaus vorübergehend ein Gerüstaufzug mit einer Tragkraft von 1.500 Kg am Gymnasium zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist mit der Bauüberwachung des AG abzustimmen.

Die Anordnung eigener Anlagen (bspw. Schrägaufzug, Kran) steht dem AN frei, wobei auch dies grundsätzlich in Abstimmung mit der Bauüberwachung und den anderen am Bau beteiligten Unternehmen unter Beachtung der Möglichkeiten der BE erfolgt.

Kranstellplätze sind von der BÜ genehmigen zu lassen und vom AN eigenverantwortlich zu ertüchtigen.

1.7 VORHANDENE ANSCHLÜSSE FÜR WASSER, ENERGIE UND ABWASSER

Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der nicht vom AG gestellten Baustelleneinrichtung für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern keine gesonderten Positionen ausgeschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Innerhalb der zentralen Baustelleneinrichtung werden durch den AG für alle Gewerke zur Verfügung gestellt:

Baustrom:

Durch das Los 420 "ELT - Baustrom" werden mit Beginn der Baumaßnahme Baustromanlagen installiert, Zug um Zug erweitert bzw. wieder rückgebaut und bis zum Bauende gem. Erfordernis vorgehalten wie folgt:

- 3 Stück Kranverteilerschränke 69kVA, mit
- 1 St. FI-Schutzschalter 4-polig 125 A/500 mA -B-
- 1 St. CEE-Steckdosen 125A 5P A 400 V/6h ohne Vorsicherung - direkt ab RCD -
- 1 St. CEE-Steckdosen 63 A 5P 400 V/6h mit NH 000-Sicherungslasttrennschalter 63A
- 1 St. FI-Schutzschalter 4P 63A/30mA -B- mit NH 000-Sicherungslasttrennschalter 40A
- 1 St. CEE-Steckdosen 5 P 32A 400 V/6h mit je 1 Leitungsschutzschalter 3P 32A -C-
- 1 St. Schutzkontaktsteckdosen 2/16A 230 V mit je 1 Leitungsschutzschalter 1P 16A -C-

4 Stück Baustrom-Endverteilerschränke 44kVA in den Außenanlagen (je einer an jeder Gebäudeseite und 1 Schrank am Parkplatz)

10 Stück Baustrom-Anschlussschränke 44kVA in den Innenräumen in allen Geschossen in der zentralen Mittelachse jeweils mit

- 1 St. CEE-Steckdosen 5/63 A 400 V/6h als Kabelschleife
- 1 St. FI-Schutzschalter 4-polig 63 A/30 mA -B-
- 2 St. CEE-Steckdosen 5P 32 A 400 V/6 mit je 1 Leitungsschutzschalter 3P 32 A -C-
- 2 St. CEE-Steckdosen 5P 16 A 400 V/6 mit je 1 Leitungsschutzschalter 3P 16 A -C-
- 1 St. FI-Schutzschalter, 4P 40A/30 mA -A-
- 6 St. Schutzkontaktsteckdosen 2P 16A 230 V mit je 1 Leitungsschutzschalter 1P 16A -C-

Die Umlegung des Verbrauches erfolgt über einen prozentualen Anteil gemäß den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen des AG.

Für Verlängerungen und Verteilungen von den o.g. Baustrom-Entnahmeorten zu den jeweiligen Arbeitsstätten hat der

Ausschreibung

Auftraggeber STESAD GmbH
Planer
Projekt Gymnasium LEO - Freianlagen
LV Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

AN selbst Sorge zu tragen.

Die Sicherheitsbeleuchtung der Verkehrswege, in Treppenhäusern, Fluren und im Außenraum, erfolgt als zeitgesteuerte Baubeleuchtung ebenfalls durch das Los 420 "ELT - Baustrom" .

Die weitere Verteilung zur Beleuchtung und Erschließung der eigenen Arbeitsplätze obliegt dem AN.

Bauwasser und Abwasser:

Durch das Los 301 "Baustelleneinrichtung" werden Bauwasseranschlüsse als Entnahmeschränke mit je mindestens 3 Anschlüssen an folgenden Orten zur Verfügung gestellt, die im Zuge der Baumaßnahmen ggf. anzupassen sind:

Baufeld Schule:

- eine Entnahmestelle im Bereich des Haupteingangs östlich des Gymnasiums ab Beginn der Baumaßnahme
- eine Entnahmestelle im Bereich des nördlichen Eingangs an der Bodenbacher Straße
- eine Entnahmestelle südlich der Sporthalle

Baufeld Parkplatz:

- eine Entnahmestelle am Nördlichen Ende des Baufelds zur Winterberger-Straße ab Beginn der Baumaßnahme
- Parkplatz

Die Umlegung des Verbrauches erfolgt über einen prozentualen Anteil gemäß den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen des AG.

Für Verlängerungen und Verteilungen von den o.g. Bauwasser-Entnahmeorten zu den jeweiligen Arbeitsstätten hat der AN selbst Sorge zu tragen.

Ein Anschluss an die Abwasserentsorgung im Zuge der BE erfolgt lediglich über die Sanitärcontainer des Loses 301 Baustelleneinrichtung, welche sich am nord-/östlichen Ende des Baufeldes Schulen befinden.

Es ist nicht vorgesehen, firmeneigene Mannschaftscontainer an die Schmutzwasserentsorgung anzuschließen. Regenwasser der Dächer wird bereits während der Bauzeit komplett auf dem Grundstück versickert.

Während des Baustellenbetriebs muss ausgeschlossen werden, dass anfallendes Schmutzwasser über die Schächte in die Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers gelangt. Ferner ist darauf zu achten, dass mit dem Schmutzwasser keine zement- bzw. bindemittelhaltigen Schlämme in die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung eingeleitet werden.

Es ist grundsätzlich auf einen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Medien zu achten.

1.8 ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ÜBERLASSENE FLÄCHEN UND RÄUME

Für die Leistungserbringung können vom AN Einrichtungen der zentralen Baustelleneinrichtung genutzt werden. Dies betrifft insbesondere die Sanitäranlagen. Die Nutzung fertig gestellter Bereiche und Sanitäranlagen innerhalb des Gebäudes ist untersagt.

Das Einrichten von überlassenen Flächen ist vorab mit der örtlichen Objektüberwachung abzustimmen. Die Anmietung und Nutzung weiterer Flächen und Räume in der Umgebung der Baustelle liegt im Ermessen des AN. Eine besondere Vergütung bzw. Erstattung der dabei anfallenden Kosten erfolgt nicht.

AG seitig - durch das Los 301 "Baustelleneinrichtung" werden Sanitär- und Duschcontainer für Männer und Frauen sowie ein Sanitäts-/Erste-Hilfe-Container mit kranbarer Trage auf dem Baufeld der Schule eingerichtet.

Der Aufbau von gewerkeeigenen Magazin- oder Tagesunterkuntscontainern ist nur beschränkt möglich und wird von der BÜ daher gewerkespezifisch geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt.

Containerstellplätze sind daher vom AN rechtzeitig vor Aufbau von der Bauüberwachung (BÜ) des AG genehmigen zu lassen.

Es besteht kein Anspruch auf Containerstellflächen, wenn Belange der BE bzw. berechnigte Belange anderer Gewerke dadurch eingeschränkt werden.

Es sind lediglich Standplätze für Firmencontainer vorgesehen, diese Container werden nicht durch den AG gestellt. Der AN hat, bei Bedarf, eigene Mannschafts- und Materialcontainer mitzubringen und zu stellen.

Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Es sind nur stapelbare Aufenthalts- und Lagercontainer mit standardisierten Abmessungen zu verwenden.

Deren Nutzung als Unterkunftscontainer (Übernachtungen) ist verboten.

Auf Grund der Platz einschränkungen kann es notwendig sein, dass mehrere Gewerke Ihre Container übereinander stapeln müssen, die Absprache erfolgt unter den AN, die Endgenehmigung durch die BÜ.

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten und Sicherheitsvorkehrungen unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind von den AN für alle Stapellagen auf eigene Kosten zu berücksichtigen, ebenso die Anschlüsse ELT. Ort und Zeitpunkt der Aufstellung auftragnehmerseitiger Container sind rechtzeitig mit der Objektüberwachung des Bauherrn abzustimmen. Ein kontinuierlicher Abbau bei sinkendem Bedarf gegen Auftragsende ist vorzusehen, um Platz für Nachfolgegewerke zu schaffen. Weiterhin ist bei Bedarf das Umsetzen der Container für Rückbaumaßnahmen anderer Unternehmer zu ermöglichen und mit der Vergütung für die auftragnehmerseitige Baustelleneinrichtung bzw. deren Vorhaltung abgegolten. Unberechtigt in Anspruch genommene BE-Flächen sind durch den AN unverzüglich wieder zu beräumen. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle sichtbaren Bauteile von Verschmutzungen, die vom Auftraggeber verursacht wurden, kostenlos zu reinigen. Entsprechende Vorbeugemaßnahmen sind in die Preise einzurechnen.

1.9. BAUGRUND- UND BODENVERHÄLTNISSE

Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten vom 18.01.2021 Seite 10, ist folgende Baugrundsichtung auf dem Baufeld erkundet worden:

0 : Oberboden: 0,05-0,40m

S1: Auffüllung 0,00 -1,70m, weich bis steif, locker, lokal mitteldicht

S2: Tallehm/-sand 0,00-1,70m, weich bis steif, locker, lokal mitteldicht

S3: Flusssand/-Kies 11,90-15,50m, - mitteldicht bis dicht, lokal sehr dicht, lokal Einlagerungen von Schluff bzw. Geröllen

S4a Mergelstein, zersetzt mehr als 15m, steif bis halbfest

In der Schicht S3 können lokal zentimeter- bis dezimetermächtige Schlufflagen eingelagert sein. Erfahrungsgemäß sind Gerölllagen in Form von Steinen und teilweise Blöcken eingelagert. Insbesondere an der Basis des Flusssand/-Kies können Gerölle (Steine, Blöcke) abgelagert sein.

Der darunterliegende Mergelstein S4a ist an der Schichtoberfläche zersetzt und geht mit zunehmender Tiefe in Mergelstein (Fels, Schicht 4b) über.

Die Schichten S1 und S2.1 sind als Gründungsschichten nicht geeignet. Ebenso ist der Aushub der beiden Schichten zum Wiedereinbau nicht geeignet.

Der Flusssand/-Kies in Schicht S3 ist als tragende Schicht für eine Flachgründung und Tiefgründung sehr gut geeignet. Der Aushub dieser Schichten ist zum Wiedereinbau geeignet.

Erdbeben

Der Bauplatz liegt außerhalb der Erdbebenzonen im Sinne der DIN 4149:2005-04. Damit ist die Belastung durch Erdbeben so gering, dass keine rechnerischen Nachweise erforderlich sind.

1.10 GRUNDWASSER UND HYDROLOGISCHE VERHÄLTNISSE -

Der Höchstgrundwasserstand des Oberen Grundwassers und Schichtenwassers beträgt 112,0 m NHN.

Der Bauwasserstand im Grundwasserleiter (Schicht 3) liegt bei 110,0 m NHN.

Der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) im Bereich Schulhof Süd liegt bei 111,10 m NHN.

1.11 BESONDERE UMWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Das Baufeld befindet sich in einem überschwemmungsgefährdetem Gebiet nach Sächsischem Wasserschutzgesetz. In überschwemmungsgefährdeten Gebieten darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind oberhalb der Wasserspiegellage von 115,1m NHN zu lagern, sodass keine Gefährdung von Ihnen ausgeht.

Im Zuge der Baumaßnahme werden Ersatzquartiere für ansässige Vögel und Fledermäuse hergestellt (nicht Bestandteil Los 506 A).

1.12 VORGABEN FÜR DIE ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON RESTMATERIAL, ABWASSER UND ABFALL

Abfälle auf der Baustelle sind weitgehend zu vermeiden. Die dennoch anfallenden Abfälle sind sortenrein in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und asbesthaltige Abfälle zu sortieren.

Es gilt das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen § 50 KrW-AbfG (Nachweispflichten). Demnach sind Abfälle einer Verwertung oder Wiederaufbereitung zuzuführen. Nur nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen. Als Abfälle in diesem Sinne ist alles auf der Baustelle bzw. im Zuge der Leistungserbringung anfallende Restmaterial, wie Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial,

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Verpackungsmaterial sowie Restmaterial, Materialverschnitt und im Rahmen des Baustellenbetriebs anfallender Müll einschließlich der ggf. hierin enthaltenen Beimengungen bzw. Verunreinigungen zu verstehen.
Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verwertung hat Vorrang vor deren Beseitigung und hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§§ 5, 10, 27 KrW-/AbfG vom 27. September 2004 (BGBl. I. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Dresden in den zurzeit gültigen Fassungen).

Für die Entsorgung der Abfälle, die im Verantwortungsbereich des AN anfallen, obliegt die Entsorgungsverantwortung diesem. Die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung entstehenden Kosten für Materialbewegungen (Aufnahme, Förderung, Laden und Transport) und für Entsorgungsnachweise oder anderweitige Unterlagen zur Abfallnachweisführung sowie Deponie- bzw. Verwertungsgebühren sind, soweit sie nicht separat ausgeschrieben sind, in die Einheitspreise einzurechnen.“

Das anfallende Material ist vom Auftragnehmer zu entsorgen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist. Neben Mutterbodenabtrag, Bodenaushub- und Abbruchmaterial sind hierunter insbesondere Verpackungsmaterial sowie im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung anfallende Restmaterialien, Materialverschnitt und Abfälle zu verstehen. Der Nachweis über den Verbleib aller zu entsorgenden Stoffe ist auf Verlangen im Original vorzulegen. Zu Aufstellung und Umsetzung von Entsorgungskonzepten sind die Anforderungen des Informationsblattes der LH Dresden zur Entsorgung von Bauabfällen, welches dieser Ausschreibungsunterlage als Anlage in der Fassung vom Januar 2019 beiliegt, zu beachten.

Ebenso wird die Vorlage von Nachweisen über spezielle Zulassungen beauftragter Dritter sowie deren Bereitschaft zur Annahme der beauftragten Leistung (z. B. Transportunternehmen, Deponiebetreiber) verlangt. Die einschlägigen Vorschriften über die Entsorgung von Sondermüll und Sonderabfall sowie Reststoffverwertung und örtlich festgelegte Maßnahmen für Recycling sind streng einzuhalten.

Untersuchungen zur Klassifizierung des zu entsorgenden Materials (Deklarationsanalysen nach LAGA Boden und SMUL) erfolgen AG seitig.

Hinzugezogene Prüfstellen müssen den darin formulierten Anforderungen genügen. Die Wahl von Entsorgungsunternehmen sowie der Deponien bzw. der Verwertungsstellen obliegt dabei allein dem AN. Alle daraus erwachsenden kalkulationsrelevanten Ansätze sind bei der Ermittlung der EP für Leistungspositionen, deren Umfang die Bewegung und Entsorgung bzw. Verwertung von Material umfasst, zu berücksichtigen. Dies trifft insbesondere auf die Länge der Transportwege zwischen Baustelle und Entsorgungs- bzw. Verwertungsstelle zu.

Die Entsorgung von Abfällen umfasst die Verwertung entsprechend den Vorschriften sowie die erforderlichen Maßnahmen des Aufnehmens bzw. Einsammelns, Bewegens (Fördern innerhalb der Baustelle, Transport außerhalb der Baustelle), Behandelns (ggf. Trennen) und Lagerens entsprechend den Deklarationsanalysen und behördlichen Auflagen. Die Transportweglängen sind abhängig von der gewählten Deponie bzw. der Verwertungsstelle und liegen damit im Ermessens- bzw. Einflussbereich des AN. Im vorliegenden Leistungsverzeichnis erfolgen daher hierzu keine Vorgaben. Das Eingraben oder Verbrennen von Bauschutt, Rest- und Verpackungsmaterial sowie Abfall auf der Baustelle ist grundsätzlich untersagt.

Temporäre Zwischenlagerungen dürfen den Baustellenbetrieb bzw. die Baustellenerschließung sowie andere Unternehmer, beteiligte Nachbarn und öffentlich zugängliche Bereiche nicht beeinträchtigen.

Abfall im Sinne von Nr. 4.1.12 DIN 18 299 aus dem Bereich des Auftraggebers besteht aus Stoffen, die zur Durchführung der Arbeiten des Loses anfallen.

Werden im Verlauf der Durchführung des Vorhabens umweltrelevante Sachverhalte festgestellt, ist das Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall/ Bodenschutz unverzüglich zu informieren. Von der Behörde wird dann der weitere Verfahrensweg festgelegt, der vom Bauherrn zu realisieren ist (§§10 II, 12 II Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. Nr. 9 vom 15. Juni 1999 S. 261)

Weiterhin sind das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" und die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz 2023 zu beachten.

1.13 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZZEITEN AUFGRUND VON BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Die Anforderungen der Naturschutzgesetze bzw. der Baumschutzverordnung der Stadt Dresden in Bezug auf Brutzeiten bei Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zu beachten.

Zum jetzigen Zeitpunkt können besondere Maßnahmen zum Artenschutz nicht ausgeschlossen werden.

Für Lärm- und Staubimmissionen gelten die Stadtordnung, das Merkblatt "Schutz vor Baulärm und Luftverschmutzung" der Landeshauptstadt Dresden. Grundsätzlich sind die Arbeiten so zu organisieren und auszuführen, dass die gesetzlichen Mindestvorschriften erfüllt werden und davon keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen (s. SächsBO §11, (1)).

Der AN ist verpflichtet, die für die Baustelle und Umgebung maßgeblichen bzw. besonderen und evtl. über die

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

nachfolgenden Immissionswerte mit den zuständigen Behörden abzustimmen und einzuhalten. Die Festlegungen sind vor Ausführungsbeginn zu treffen und dem Bauherrn bekanntzugeben. Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Im Übrigen ist die EG- Umgebungsärmrichtlinie (EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) zu beachten. Während der Bauphase sind im Einwirkungsbereich der Baustelle folgende Lärmimmissionswerte auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten:
Nähere Umgebung "vorwiegend Wohngebiet"
Tags: (07:00-20:00 Uhr) 55 dB (A)
Nachts: (20:00-07:00 Uhr) 40 dB (A)

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind staubförmige Immissionen zu vermeiden und nicht vermeidbare Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung der Fahrwege, Fassadenabhängung durch Planen u. ä. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Verschmutzungen anliegender Straßen, Wege und Plätze durch Fahrzeuge oder Baumaschinen nach Verlassen der Baustelle sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Folgende Maßnahmen dienen der Lärm- und Schadstoffminimierung und sind zur Erfüllung von § 11 SächsBO als nicht gesondert vergütete Nebenleistungen umzusetzen:

- Ausschalten der Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge, soweit betriebsbedingt möglich
- Abschalten aller Baumaschinen in arbeitsfreien Zeiten, bei Arbeitsunterbrechungen und –umstellungen
- Schallschutzeinhausung von stationären Säge- und Bohreinrichtungen oder anderer Trennverfahren, die im Freien aufgestellt wurden
- Staubemissionen ist - besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind - durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, z.B. durch Abdeckung von Containern oder Baumaterial mit Planen, Befeuchten von Oberflächen und Einbaumaterial usw.
- Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen, Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche ist, soweit technisch möglich, zu verhindern. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung von Staub sind Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren einzusetzen. Die Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind regelmäßig zu warten.
- Korrekte Einstellungen von Baustellenbeleuchtungen (z.B. an Hochbaukränen) zur Vermeidung unnötiger Lichtstreuung.

1.14 ANGABEN ZUM SCHUTZ VON VEGETATION, VERKEHRSFLÄCHEN UND BAUWERKEN

Die aktuell geltenden Naturschutzverordnungen sind zu beachten.

Auf dem Baufeld und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich umfangreiche Bestände an schützenswerten Gehölzen. Die besonders zu schützenden Pflanzungen sind mit Bauzaun abgesichert..

Maßnahmen an der vorhandenen Gehölzstruktur sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen und auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, um der Einhaltung von artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Bei Arbeiten in der Nähe von weiterhin auf dem Baugelände vorhandenen Bäumen, insbesondere bei Transport- und Rangierarbeiten mit Fahrzeugen und Geräten, ist besondere Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Beschädigungen an Gehölzen bzw. deren Schutzvorrichtungen sind zu vermeiden. Erfolgte bzw. festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden. In jedem Fall sind die Grundsätze und Forderungen des Merkblattes Baumschutz der Landeshauptstadt Dresden in der aktuellen Fassung zu beachten.

Vorgaben des Denkmalschutzes:

Dies betrifft insbesondere den Erhalt von Sandsteinpfeilern der ehemaligen Torzufahrt, die zwischenzeitig zurückgebaut und gelagert wurden, um im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Schulcampus wiedererrichtet bzw. wiederverwendet zu werden.

Diese Bauteile sind vor Beschädigungen zu schützen.

1.15 ANGABEN ZUR REGELUNG UND SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes, sowie privater Flächen, die nicht zum Baugrundstück zählen obliegt dem Auftragnehmer.

Dabei hat sich der AN vor Ausführungsbeginn, in Abstimmung mit dem AG, beim Straßen- und Tiefbauamt (STA) über die Anforderungen für Verkehrsführungen im Bereich der öffentlichen Straßen zu informieren.

Es ist keine Lichtzeichenanlage zur Regelung der Baustellenzufahrt vorgesehen. Bei Einfahrt zur und Ausfahrt von der

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Baustelle ist auf den fließenden Verkehr auf der Bodenbacher Straße, Winterbergstraße und Straße an der Rennbahn zu achten und Rücksicht zu nehmen.

1.16 VORHANDENE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen zur technischen Erschließung der Gebäude und der Baustelle wurden und werden Anlagen zur Medienversorgung (ELT,) und Abwasserentsorgung verlegt.

Zusätzlich werden die unterirdischen Versickerungsanlagen für die Dachwässer eingebaut (Füllkörperrigolen).

Die weiteren Maßnahmen zur technischen Erschließung (TW, Tel., FW) erfolgen parallel zur Baumaßnahme.

Technische Angaben und Festlegungen, die Einfluss auf die Befahrbarkeit von Schächten und Leitungen nehmen, sind vor Leistungsbeginn mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn abzustimmen.

Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine Kontrolle der vorhandenen Schächte und Anlagen möglich ist. Hierzu ist es erforderlich, dass eventuell gelagertes Material oder aufgestellte Schuttcontainer auf Anordnung unverzüglich beräumt, umgelagert oder beiseite gestellt werden.

1.17 HINDERNISSE IM BAUSTELLENBEREICH

Abgesehen von den im vorstehenden Punkt beschriebenen Medien-, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen und den im BE-Plan gekennzeichneten Hindernissen und geschützten Baumbeständen, sind nach derzeitiger Kenntnis keine weiteren Hindernisse wie Bauwerksreste oder sonstige bauliche bzw. technische Anlagen zu erwarten.

Konkretisierungen erfolgen im Zuge der wöchentlichen Baubesprechung und in Abstimmung mit der Fachplanung der medientechnischen Erschließung des Gebäudes.

Die bereits vorhandenen Medienversorgungen, Versickerungen und Entwässerungen - ausgenommen der ertüchtigten Baustellenzufahrtsbereiche - sind für Fahrzeuge nur nach Abstimmung mit der Bauüberwachung überfahrbar.

1.18 KAMPFMITTELUNTERSUCHUNGEN

Auf Grund der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kann in dem betreffenden Gebiet eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) Sachsen jedoch nicht vor.

Während des Aushubs tieferer Schichten (Leitungsgräben, Fundamente, Rigolen) ist eine aushubbegleitende visuelle Begutachtung notwendig. Diese wird durch den Auftraggeber beauftragt.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten dennoch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht des AN entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 verwiesen.

1.19 BESONDERE MASSNAHMEN GEMÄSS BAUSTELLENVERORDNUNG

Der AG hat Frau Hähnel vom Ingenieurbüro Hähnel, Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden mit den Leistungen der SIGEKO beauftragt. Frau Hähnel ist gegenüber allen am Bauvorhaben Tätigen weisungsbefugt.

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gilt der von der Koordinatorin für Sicherheit, Gesundheits- und Arbeitsschutz erarbeitete und vom Bauherrn bestätigte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Die darin enthaltenen Hinweise und Maßnahmen sind für alle am Bau beteiligten Unternehmen, deren Mitarbeiter, NAN, Lieferanten, Gäste und ggf. mit Aufgaben zur internen Überwachung bzw. Qualitätssicherung betrauten Fachleute bindend.

Im Übrigen gelten für die aus den Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz für den AN erwachsenden Pflichten des AN die Bestimmungen des §5 der Baustellenverordnung (BaustellV).

Die Vorhaltung der erforderlichen Anzahl von Erste-Hilfe-Koffern entsprechend der gesetzlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des AN.

Alle auf der Baustelle für den AN und dessen NAN tätige Mitarbeiter sind vom AN vor Aufnahme der Tätigkeiten aktenkundig auf der Grundlage der Baustellenordnung, des SiGe-Planes und der einschlägigen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträger sowie der hierzu gültigen bzw. erlassenen weiterführenden gesetzlichen Bestimmungen und Durchführungsverordnungen über die allgemeinen und besonderen Belange der Baustellensicherheit sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu belehren.

Auf der Baustelle und im Gebäude herrscht während der Ausführung von Bauarbeiten grundsätzlich Helmpflicht. Anderslautende Regelungen werden in Abhängigkeit von Baufortschritt und tatsächlicher Gefährdungslage nach Einschätzung des SiGe-Koordinators in Abstimmung mit der Bauüberwachung getroffen und den am Bau Beteiligten bekannt gegeben. Zuwiderhandlungen und Missachtung von Vorgaben des SiGe-Plans bzw. der Baustellenordnung

Ausschreibung

Auftraggeber STESAD GmbH
Planer
Projekt Gymnasium LEO - Freianlagen
LV Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

sowie von Anweisungen des SiGe-Koordinators ziehen im Wiederholungsfall, bei gravierenden bzw. vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auch ohne vorherige Ermahnung ein sofortiges Baustellenverbot für die betroffenen Mitarbeiter bzw. deren diesbezüglich verantwortliche Vorgesetzte des AN nach sich.

Gefahrenbereiche bei Montagearbeiten sind abzusperren und zu kennzeichnen. Entstehen dadurch Behinderungen für andere Unternehmer oder Dritte, sind der Zeitraum der Absperrung sowie alternative Maßnahmen mit der Bauüberwachung abzustimmen.

Alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind, sofern diese der Sicherung der eigenen Arbeitsbereiche dienen, gemäß Punkt 4.1.4 der DIN 18 299 der VOB/C Nebenleistung ohne besondere Vergütung. Die Arbeitsplätze sind bei Bedarf gegen Absturz mit linienartig orientierten Absturzsicherungen gemäß DIN 4420 Teil1 bzw. bzw. DIN EN 12811-1 sowie entsprechend den Bestimmungen der Bauberufsgenossenschaft zu sichern. Gleiches gilt auch für durch den AN genutzte Bereiche und Teile der öffentlichen Baustelleneinrichtung, insbesondere für Aufstiegsanlagen und Zugänge zu gestapelten Containern des AN. Deckendurchbrüche bzw. -vertiefungen sind mit betretbaren, gegen Verschieben und unerlaubtes Entfernen zu sichernde Abdeckungen zu versehen.

Werden die Anordnung, Vorhaltung und der Rückbau von Sicherheitseinrichtungen über die Bauzeit des AN hinaus erforderlich und werden diese von anderen Unternehmern genutzt, ist dies an den betreffenden Stellen des LVs erwähnt und wird über entsprechende Leistungspositionen abgerechnet und vergütet.

Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind in ausreichendem Umfang nach Wahl des AN unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen anzuordnen, für die Dauer der Notwendigkeit bzw. bis zur Anordnung endgültiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzuhalten und nach Wegfall ihres Erfordernisses wieder zu entfernen. Die Vorhaltung in diesem Sinne umfasst alle Aufwendungen zur Gewährleistung der dauerhaften und sicheren Funktion für den Zeitraum des Erfordernisses. Dazu gehören neben eventuell anfallenden Kosten für Miete bzw. Abschreibung von eingesetztem Material, Hilfsmitteln und Gerät alle Aufwendungen für die regelmäßige Kontrolle, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen und der ggf. erforderliche Austausch bzw. Ersatz beschädigter, abhanden gekommener bzw. unbrauchbar gewordener Teile.

Alle Beschädigungen an den in- und außerhalb des Baufeldes bestehenden bauseitigen Schutz- und Sicherungsvorrichtungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Sollte zur Erfüllung der eigenen Leistung die Entfernung bauseits vorhandener Sicherheitseinrichtungen erforderlich sein, sind diese nach Abschluss bzw. bei Unterbrechung der Arbeiten unverzüglich wieder herzustellen. Bereiche, in denen Sicherheitseinrichtungen zeitweise und begründet entfernt wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen und abzusperren bzw. abzuschließen. Sollte einer diesbezüglichen Aufforderung nicht umgehend Folge geleistet werden, wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Zuwiderhandlungen bzw. Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen ohne weitere Aufforderung bauseits für Abhilfe zu Lasten des Verursachers gesorgt wird. Gleiches gilt für den Umgang mit bauseits vorhandenen Schutzabdeckungen für flächenfertige Bauteile und Installationen sowie mit Raum- und Fassadenabschlüssen.

Bei Arbeiten mit Schussapparaten gilt die UVV (VGB 45). Die Arbeiten dürfen nur nach Genehmigung durch die Bauüberwachung durchgeführt werden. Die Genehmigung soll schriftlich erteilt werden; sie ist auf bestimmte Bauteile, Räume und Zeiten zu beschränken.

Vor der Durchführung von Stemm-, Bohr- und Einsetzarbeiten an Estrichen, geputzten Wänden und Decken sind Leitungen zu orten.

Während der Bauarbeiten ist der Brandschutz zu gewährleisten.

Die Vorhaltung der erforderlichen Anzahl von Feuerlöschern entsprechend der gesetzlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des AN.

Zur Vermeidung von Brandentstehungen durch Baumaßnahmen (z. B. Schweißen, Schleifen, Schneiden, Löten usw.) sind die einschlägigen Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften konsequent einzuhalten. Der AN holt eigenverantwortlich die notwendigen **Schweißerlaubnisscheine** ein.

In die Einheitspreise sind brandschutztechnische Maßnahmen beim Schweißen, Brenn- und Trennschneiden, einschl.

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

der evtl. notwendigen Nachtwache oder Brandwachen einzukalkulieren, sofern diese für die eigenen Leistungen des Auftragnehmers zutreffend sind.

Die Prüffristen für elektrische Geräte sowie der für deren Betrieb erforderliche Kabel, Verteiler, Verbindungen und Anschlüsse sind zu befolgen. Die Einhaltung wird durch die Bauleitung bzw. den zuständigen Koordinator für Sicherheit, Arbeits- und Brandschutz kontrolliert.

Zur Vermeidung von Brandstiftung und Diebstahl ist der Zutritt für Unberechtigte zu Lagereinrichtungen des AN durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (Schließregime, Sicherung bestehender Öffnungen etc.). Des Weiteren sind nicht benötigte Materialien regelmäßig zu entfernen und vorhandene Türen ständig geschlossen zu halten, soweit dies mit dem Bauablauf vereinbar ist.

Das Lagern von Druckgasflaschen in Arbeitsbereichen, Räumen und Durchgängen ist untersagt. Bei Arbeiten mit brennbaren Gasen muss ein tragbarer Feuerlöscher der Klasse C nach DIN EN 2, oder vergleichbar sowie mit gültiger Prüfplakette vorhanden sein.

Der AG setzt auf der Baustelle eine Videoüberwachung ein. Diese dient der Zutrittskontrolle sowie Verhinderung und Aufklärung von Diebstählen und Vandalismus. Mit Abgabe des Angebots stimmt der AN einer Videoüberwachung zu und weist seine Mitarbeiter ausdrücklich auf diesen Umstand hin.

1.20 BESONDERE ANFORDERUNGEN AUFGRUND VORHANDENER DIENSTBARKEITEN, NIESSBRAUCH UND NUTZUNGSRECHTE

Es gibt keine Anforderungen aufgrund vorhandener Dienstbarkeiten, Nießbrauchs oder Nutzungsrechte.

1.21 VORHANDENE SCHADSTOFFBELASTUNGEN UND KONTAMINIERUNGEN

Im Rahmen der Erstellung des Baugrundgutachtens wurde eine Altlastenauskunft eingeholt.

Laut Altlastenauskunft der Landeshauptstadt Dresden der Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 08.12.2020 liegen keine Hinweise auf Altlastenverdacht unmittelbar am Baustandort vor.

Durch den Bauherrn wurde eine orientierende abfallfachliche Untersuchung zur Schadstoffanalyse im Rahmen des Baugrundgutachtens beauftragt. Für den Bereich der Auffüllungen ergeben sich Zuordnungswerte nach LAGA-TR von Z1 bis Z2, für Tallehm/-sande und Flusssand/-kiese Z0 und nach Recycling-Erlass Werte von W1.1 bis W2 in den Auffüllungen.-Siehe entsprechende Anlagen zum Baugrundgutachten.

Dem LV beigefügte Baugrund-/ Baustoffuntersuchungen sind:

- Geotechnischer Bericht, Baugrund Dresden vom 18.01.2021
- Geotechnischer Bericht 1. Ergänzung, Baugrund Dresden vom 10.10.2022
- Fremüberwachung RC-Baustoffe, Rabal Ingenieurgesellschaft vom 22.05.2023

1.22 ARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER AUF DER BAUSTELLE

Im Zeitraum der Leistungserbringung für das ausgeschriebene Los ist zeitweise oder ständig mit Arbeiten anderer Unternehmer zu rechnen, die eine gegenseitige Rücksichtnahme erfordern.

Zum Zeitpunkt der Herstellung der Freianlagen finden noch Arbeiten an Teilen der Fassade sowie hauptsächlich umfangreiche Innenausbaumaßnahmen und Materialanlieferungen, später auch Möbeltransporte statt. Diese sind mit den eigenen Leistungen zu koordinieren.

Ein Teil fertig gestellter Flächen muß bauseits für Transporte und Lagerung eigener Leistungen genutzt werden und ist entsprechend zu schützen. Dieser Schutz wird nur nach besonderer Vereinbarung gemäß LV-Positionen vergütet. Maßnahmen für die Freianlagen auf der Ostseite des Gebäudes und den Geh- und Radweg werden die letzten Maßnahmen sein, die in diesem Bereich stattfinden, diese sind nicht Bestandteil des Loses 506 A.

2. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

2.1 VORGESEHENE ARBEITSABSCHNITTE; ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND ARBEITSBESCHRÄNKUNGEN

Der Bieter hat in seiner Kalkulation davon auszugehen, dass die Arbeiten zeitversetzt und abschnittsweise auszuführen sind, sowie der Kooperation und Abstimmung mit anderen Gewerken bedürfen.

Daraus resultierende mehrfache Anfahrten zur Baustelle, sowie zwangsläufig entstehende technologische Pausen werden nicht gesondert vergütet.

In Absprache mit der Bauleitung sind die technischen Bedingungen und Zeitabläufe der anderen Gewerke gemäß jeweils

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

aktualisiertem Terminplan zu beachten.

Die Leistungserbringung des ausgeschriebenen Loses ist gemäß Ausführungsfristen der WBVB des AG und dem jeweils aktuellen Stand des Bauablaufplanes vorgesehen.

Weitere Details sind soweit erforderlich in den entsprechenden Positionen bzw. in den gewerkespezifischen Vorbemerkungen aufgeführt.

Alle mit den vorgenannten Terminaussagen einhergehenden Aufwendungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Aus Unterbrechungen bzw. abschnittsweise Ausführung einzelner Teilleistungen aufgrund technologischer Vorteile des AN dürfen keine Beeinträchtigung auf die eigenen bzw. die Leistungserbringung anderer Unternehmer einhergehen. Ein Anspruch auf Vergütung damit eventuell einhergehender zusätzlicher Aufwendungen für die betroffenen Teilleistungen oder Gewerke ist daraus nicht ableitbar. Es sind bis zu drei Bauzeitunterbrechungen mit einer Dauer von bis zu zwei Wochen einzukalkulieren.

2.2 BESONDERE ERSCHWERNISSE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG

Siehe 1.1 bis 1.23.

2.3 VORGABEN LAUT SIGE-PLAN UND BAUSTELLENVERORDNUNG

Siehe 1.19

2.4 LEISTUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG FÜR MITARBEITER ANDERER UNTERNEHMEN

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN

Siehe 1.21

2.6 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLENEINRICHTUNG

Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der eigenen Baustelleneinrichtung für sämtliche in den Titeln der vorliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern nicht in gesonderten Positionen beschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dies umfasst Anlieferung, Förderung, Aufbau, Vorhaltung über den zur Leistungserbringung erforderlichen Ausführungszeitraum, sowie ggf. erforderliches Umsetzen aller Anlagen der Baustelleneinrichtung sowie der zur Leistungserbringung notwendigen Geräte, Werkzeuge, Einrichtungen, Anlagen, Baustoffe, Materialien, Schutz- und Sicherungseinrichtungen und deren Abbau und Abtransport sowie die Weiterverwertung bzw. Entsorgung des in diesem Zusammenhang anfallenden Rest-, Abbruch- und Verpackungsmaterials sowie Bauschutts und Mülls unter Beachtung der Ausführungen zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen.

Darunter sind insbesondere alle Aufwendungen für Transport, Lagerung und Förderung des Bau-, Aushub- und Abbruchmaterials zu verstehen. Insbesondere sind mit den Angebots-EP die Kosten für die hierzu ggf. erforderlichen temporären Container, Hebezeuge, Fördergeräte und Krane abgegolten. Die Wahl der Transportmittel steht dem Bieter frei. Kosten für den Transport von Materialien und Bauteilen bis zum Einbauort und durch das Gebäude, sowie notwendige Montagehilfen (einschl. Krankkosten) sind ebenfalls in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Ebenso sind die für die Erfüllung der Vertragsleistung erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Hebezeuge und Arbeitsmittel, sowie alle zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebs erforderlichen Maßnahmen der betrieblichen Versorgung und zum Arbeitsschutz der gewerblichen Mitarbeiter und NAN einzukalkulieren. Dies betrifft Aufstellung, Vorhaltung, Instandhaltung und Reinigung der für die Erbringung der eigenen Leistungen erforderlichen Aufenthalts-, Lager-, Magazin- und Werkstattcontainer. Für Umfang, Ausrüstung und Ausstattung der Container sind die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien für Baustellen, insbesondere ArbStättV § 3a Anlage 5 sowie die aus dem Baustellenbetrieb und der konkreten Bauaufgabe erwachsenden spezifischen Bedürfnisse des AN maßgebend.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Vorhaltung der auftragnehmerseitigen Baustelleneinrichtung umfasst neben den Kosten für Kauf bzw. Abschreibung oder Miete für alle zum Einsatz kommenden Geräte, Hilfs- und Betriebsmittel sowie Anlagen Hebezeuge und sonstigen Einrichtungen alle Aufwendungen zur Gewährleistung deren dauerhafter und sicherer Funktion für den Zeitraum ihres Erfordernisses. Dazu gehören die regelmäßige Kontrolle, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen und der ggf. erforderliche Austausch bzw. Ersatz beschädigter, abhanden gekommener bzw. unbrauchbar gewordener Teile, einschließlich der Kosten für deren ggf. erforderliche Wiederbeschaffung.

Vorhandene Beschädigungen an angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen, Bauwerken und Bauteilen sind bei Übernahme der Baustelle und vor Beginn der Bauarbeiten durch den AN gemeinsam mit den Behörden und Vertretern der beteiligten Nachbarn aufzunehmen und zweifelsfrei schriftlich zu dokumentieren. Ohne diese Dokumentation kann sich der AN später nicht darauf berufen, dass festgestellte Schäden und Beschädigungen nicht durch sein Wirken

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

hervorgerufen wurden.

Baustellensicherheit gegen öffentliche Verkehrsräume, Schließmanagement:

Die Baufelder sind mit Bauzäunen des Loses 301 bzw. vorhandenen Grundstückseinfriedungen gegen die öffentlichen Verkehrsräume gesichert.

Jeder AN hat die Verpflichtung, ggf. aus bestimmten Anlässen (Anlieferungen o.ä.) von ihm entfernte oder umgesetzte Zaunsegmente sofort nach Beendigung dieser Tätigkeit, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages wieder in den sicheren Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Weiterhin ist jeder AN zum Verschluss von Baustellentoren oder Bautüren zu gesicherten Bereichen verantwortlich, wenn er absehbar als letzter AN die Baustelle verlässt, eine entsprechende Nachprüfpflicht trifft jeden AN.

Zu diesem Zweck sind die Tore der Zäune mit Zahlenschlössern gesichert.

Die einzelnen Bestandteile der Baustelleneinrichtung sind zur Nutzung durch alle am Bau beteiligten Firmen vorgesehen.

Der Auftragnehmer hat die Nutzung mit der örtlichen Bauüberwachung, dem SiGe-Koordinator und anderen Unternehmen so abzusprechen, dass ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten gewährleistet ist. Festgesetzte Nutzungszeiten durch einzelne Auftragnehmer werden seitens des Auftraggebers nicht gewährleistet.

2.7 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DAS AUF-UND ABBAUEN SOWIE VORHALTEN VON GERÜSTEN

Gemäß VOB/C, DIN 18 299, Punkt 4.1.4 stellen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie für die Erbringung der eigenen Leistung erforderlich sind, eine Nebenleistung ohne besondere Vergütung dar.

Unabhängig davon gehen aus den positionsweisen Einzelbeschreibungen im vorliegenden Leistungsverzeichnis relevante Angaben zur Höhe der herzustellenden Bauteile sowie zu deren Lage hervor. Weiterhin wird in jedem Fall auf die Höhenlage der Aufstellebene und deren Beschaffenheit (geneigt oder abgetrepp) hingewiesen, so, dass die, zur Herstellung der betroffenen Bauteile beschriebenen Gerüste, auch über den Rahmen der gemäß Punkt 4.1.1, der jeweils relevanten, gewerkespezifischen DIN der VOB/C, als Nebenleistung ohne besondere Vergütung zu stellenden Gerüste, mit einer Arbeitsebene bis max. 2,00m über Fußboden, berücksichtigt werden können.

Damit sind die für die Herstellung der derart beschriebenen Bauteile ggf. erforderlichen Gerüste ebenfalls in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzukalkulieren.

Der Auf- und Abbau muss in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung erfolgen.

Eine besondere Beschreibung und Vergütung von Gerüsten erfolgt nur, wenn diese zum Gebrauch für andere Unternehmer überlassen werden oder, im Falle von Traggerüsten, plangemäß über eine Bemessungsklasse A hinausgehen.

2.8 MITBENUTZUNG FREMDER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN

Die Mitbenutzung von Gerüsten, Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Anlagen und Einrichtungen anderer Unternehmer ist nicht vorgesehen, wird jedoch nicht reglementiert und steht dem AN frei, sofern damit keine Erschwernisse und Behinderungen für andere Unternehmer einhergehen. In keinem Fall besteht darauf ein Anspruch. Diesbezügliche Abstimmungen und Regelungen zu Haftung und Vergütung erfolgen im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmern.

Die bauseitigen Fassadengerüste werden durch das Los 303 Gerüstbauarbeiten nach Abschluss der Rohbauleistungen gestellt und bis zur Beendigung der Fassaden- und Dacharbeiten vorgehalten.

I.d.R. : Lastklasse 4 (mind.3,0 KN/m²), Breitenklasse W09 (mindestens 0,9m aber weniger als 1,2m Breite)

2.9 VORHALTUNG EIGENER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER

Ebenso ist die Mitbenutzung von eigenen Gerüsten, Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Anlagen und Einrichtungen, welche nicht Bestandteil der allgemeinen Baustelleneinrichtung sind, für die Belange anderer Unternehmer nicht vorgesehen.

Die Freigabe zur Mitbenutzung wird jedoch ebenfalls nicht reglementiert und steht dem AN frei. Sinngemäß treffen die weiteren Ausführungen zu Punkt 2.7 zu.

2.10 VERWENDUNG VON WIEDERAUFBEREITETEN (RECYCLING-) STOFFEN

Soweit im LV nicht anders erwähnt, ist der Einsatz von RC-Baustoffen nicht zulässig und nicht vorgesehen.

2.11 ANFORDERUNGEN AN WIEDERAUFBEREITETE (RECYCLING-) STOFFE UND AN NICHT GENORMTE STOFFE UND BAUTEILE

Der Einsatz von RC-Baustoffen ist nicht zulässig und nicht vorgesehen. Die Verwendung nicht genormter Stoffe und Bauteile ist, soweit in den Positionstexten nicht anders erwähnt, nicht zulässig und vorgesehen.

Ausschreibung

Auftraggeber STESAD GmbH
Planer
Projekt Gymnasium LEO - Freianlagen
LV Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

2.12 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ART, GÜTE UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT VON STOFFEN UND BAUTEILEN

Für die Auswahl der Baustoffe und Bauarten sowie die konstruktive Ausbildung der Bauteile sind die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung zu beachten.

Die Verwendung von PU-Schäumen ist bei Strafe des Wiederausbaus untersagt.

Für die Dämm- und Dichtstoffe sind ausschließlich FCKW- und HFCKW-freie Materialien zu verwenden. **Über diese gesetzlich sanktionierten Verbote hinaus sind hier auch keine HFKW-haltigen Materialien zu verwenden.**

Im Übrigen sind die in den Planunterlagen angegebenen Materialgütern einzuhalten. Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein. Stoffe und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN-Güte- und Maßbestimmungen entsprechen. Stoffe und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.

Freigabe

Es dürfen nur freigegebene Bauprodukte eingesetzt werden. Die Freigabe erfolgt auf Grundlage der vorzulegenden Nachweise: technischen Datenblätter und (falls erforderlich) der Sicherheitsdatenblätter. Diese sind zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf mindestens 14 Tage vor Beginn des Einbaus vorzulegen. Bei Unklarheiten über den Einsatz eines Produktes ist unbedingt vor dem Einbau Rücksprache mit der Bauleitung zu halten.

Vorgaben zum Einsatz von Holz

Es dürfen keine nicht zertifizierten Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe aus tropischen, subtropischen oder borealen Wäldern eingesetzt werden. Es sind so weit möglich Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe aus mitteleuropäischen oder einheimischen Wäldern einzusetzen. Diese Vorgabe gilt auch für das Bauholz.

Für alle eingesetzten mitteleuropäischen Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe muss dem Bauherren mit der Lieferung aber vor Einbau ein FSC oder PEFC Zertifikat sowie das dazugehörige CoC Zertifikat zur Verfügung gestellt werden.

Mengennachweise

Mit Fertigstellung der Arbeiten ist ein Mengen und Massennachweis zu führen. Dieser dient zur abschließenden Feststellung der real im Gebäude verbauten Produktmengen. Der Mengen- Massennachweis kann auf Grundlage der LV Mengen- und Massen erfolgen, die um Mehr- oder Mindermengen ergänzt werden.

Vorgaben Baustelle

Es ist sicherzustellen, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird.

Es ist auszuschließen, dass Stoffe, die in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben können in Kontakt mit der Umwelt kommen.

Der Boden auf und um die Baustelle ist soweit technisch möglich vor unnötigen Verdichtungen zu schützen.

Grundsätzliche Schadstoffvorgaben

Zulässig ist ein maximaler Anteil von 0,1 % besonders besorgniserregenden Stoffe nach CLP- / REACH Verordnung mit sensibilisierenden, humantoxischen oder umweltgefährdenden Eigenschaften oder besonders besorgniserregende Stoffe.

2.13 ERFORDERLICHE EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE

Sämtliche in den jeweiligen einschlägigen DIN-Vorschriften geforderten Nachweise der Güte der Stoffe und der Bauteile sind als Nebenleistung unaufgefordert zu erbringen und dem AG mind. 7 KT vor Leistungsbeginn vorzulegen. Kosten für behördliche Zulassungen und Prüfungen sind in die Einheitspreise der Hauptpositionen einzukalkulieren.

Der Nachweis, dass seine vorgesehenen Baustoffe den Anforderungen der Ausschreibung genügen, obliegt ebenfalls dem AN.

Sämtliche damit verbundene sowie die vorgenannten Leistungen verstehen sich als Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Die für die Baugenehmigungsbehörde, für andere öffentliche Stellen und Versorgungsunternehmen erforderlichen Unterlagen stellt der AN für seinen Leistungsbereich rechtzeitig auf und holt etwa erforderliche Genehmigungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein. Dafür anfallende Kosten sind mit den Angebotspreisen abgegolten.

Prüfzeugnisse sind spätestens 4 Wochen vor Fertigungsbeginn bzw. vor Einbau der Konstruktion unaufgefordert vorzulegen. Ohne Vorlage der geforderten Prüfzeugnisse wird seitens des AG keine Fertigungs-Freigabe erteilt.

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Die Prüfung der Konstruktion im Werk erfolgt durch den AN. Bei Erfordernis erfolgt die Prüfung vor Ort durch einen vom AG bestellten Prüfbeauftragten.

Falls für angebotene Konstruktionen keine allgemeine amtliche Zulassung vorhanden ist, so gehört es zu den Aufgaben des Auftragnehmers, Einzelzulassungen unter Beachtung der in der Genehmigungsplanung enthaltenen und ihm mitgeteilten Auflagen, ggf. durch zusätzliche Prüfungen, zu bewirken. Das gilt entsprechend für dazu erforderliche Gutachten und Prüfversuche. Die Aufwendungen für die Genehmigungsfähigkeit sind in die Preise einzurechnen. Entstehen dem AG Kosten durch Verzögerungen, fehlerhafte oder mangelhafte Unterlagen, die zusätzliche Untersuchungen oder Prüfungen erfordern, so trägt der AN die entstehenden Kosten.

Für einzubauendes Material sind die Richtlinien der Hersteller grundsätzlich zu beachten. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber Einsicht in diese zu gewähren.

2.14 ANGABEN ZU AUF DER BAUSTELLE GEWONNENEN STOFFEN

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.15 AUS DEM BEREICH DES AG ZU ENTSORGENDE BÖDEN, STOFFE UND BAUTEILE

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.16 VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE STOFFE UND BAUTEILE

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.17 VOM AG ÜBERNOMMENE LEISTUNGEN UND TRANSPORTE

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

2.18 LEISTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER

Die Ausführung von Leistungen für andere Unternehmer ist, sofern dies nicht zur Erbringung der eigenen, vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist, nicht vorgesehen. Sofern damit kein Interessenkonflikt einhergeht bzw. dies nicht zu Erschwernissen und Behinderungen bei der eigenen Vertragserfüllung führt, steht dem AN die Ausführung für andere am Bauvorhaben beteiligte Unternehmer frei. Diesbezügliche Abstimmungen und Regelungen zu Haftung, Gewährleistung und Vergütung erfolgen im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmern.

2.19 MITWIRKUNG BEI INBETRIEBNAHMEN

Sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben.

2.20 BENUTZUNG VON TEILLEISTUNGEN VOR DER ABNAHME

Sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben.

2.21 ANGABEN ZU WARTUNGSLEISTUNGEN UND WARTUNGSVERTRÄGEN

Sind - soweit zutreffend - in gesonderten Anlagen beigefügt.

2.22 ABRECHNUNG NACH BESTIMMTEN ZEICHNUNGEN ODER TABELLEN

Sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben.

Darüber hinaus sind im Zuge der Bauarbeiten verdeckte Leistungen vorher gemeinsam mit der Bauüberwachung aufzumessen.

Mit dieser Handlung kann eine technische Abnahme verbunden werden; sie gilt jedoch nicht als rechtsgeschäftliche Abnahme.

III. ANGABEN ZUM LEISTUNGSUMFANG LOS 506 A

Angaben nach VOB/C - DIN 18299

1 Baubeschreibung

Die Maßnahmen im Los 506a umfassen die Garten- und Landschaftsbauarbeiten für den ersten Teil des Schulhofes. Dieser gliedert sich insgesamt in vier Teile, südlicher, westlicher und nördlicher sowie östlicher Schulhof.

Der östliche Schulhof sowie der durch diesen Bereich führende künftige Geh- und Radweg sind nicht Bestandteil dieses Loses.

Die überwiegende Fläche des künftigen Geh- und Radweges ist derzeit mit einer Baustraße befestigt.

Die Leistungen umfassen sämtliche Arbeiten zur Herstellung der Flächen einschl. Ausstattung und Pflanzungen.

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Die Leistungen umfassen ebenso Ausstattungselemente, Nebengebäude, Beleuchtung, Bewässerungsanlagen, Spiel- und Sportgeräte sowie Sitzkanten.

Parallel finden Garten- und Landschaftsbauarbeiten auf und innerhalb des Gebäudes statt.

Weiterhin sind verschiedene Gewerke insbesondere im Gebäude tätig, denen die entsprechenden Zugänge zu gewährleisten sind.

Das Farb- und Materialkonzept für Oberflächen und Farben ist umfänglich abgestimmt und mit einer Musterfassade sowie davor liegenden Mustern für die Freianlagengestaltung auf der Baustelle einsehbar.

Die angebotenen Produkte sind zu bemustern. Näheres ist im Leistungsverzeichnis sowie im Baustoffverzeichnis beschrieben.

Für sämtliche Pflanzungen ist eine Pflege über den Zeitraum von drei Jahren vorgesehen. Zu den Pflanzungen gehören neben Solitär- und flächigen Sträuchern auch Staudenpflanzungen, Kletterpflanzen an Außenwänden mit seitens Hochbau montierten Rankhilfen, Wiesenansaat sowie extensive Begrünungen.

Regenwasser wird grundsätzlich versickert. Zusätzlich zur Flächenversickerung in Pflasterflächen ist der Einbau von Rigolen mit entsprechenden vorgeschalteten Absetzanlagen vorgesehen. Das Wasser für die Bewässerung wird aus einem bereits in Betrieb befindlichen Brunnen gepumpt und ist auch für die Pflegearbeiten nutzbar.

Die Bauabschnitte sind gesondert zeitlich ausgewiesen. In Abhängigkeit von der Baufreiheit am Gebäude sind diese abschnittsweise auszuführen, dies ist im Leistungsverzeichnis entsprechend gegliedert. Es ergeben sich daher kleinere Abschnitte, die nach Fertigstellung entsprechend freizugeben und bei Bedarf zu schützen sind.

Im Zuge der Erschließung der Schule sind Umbauarbeiten an der Bodenbacher Straße vorgesehen, die während der Ausführungs-/ Pflegezeit eine ausschließliche Erschließung der Baustelle von der Winterbergstraße her erfordern.

Es sind ebenfalls Bauarbeiten auf den Sportflächen der Margon-Arena zu erwarten, dies betrifft insbesondere die Herstellung von Ballfangzäunen an der Grenze zur Baustraße (späterer Geh- und Radweg).

Die Bauzeiten sind ab Fertigstellung Fassade und Gerüstabbau bzw. anderer technologischer Bedingungen der Gesamtmaßnahme angegeben.

Während der gesamten Bauzeit ist der Zugang zum Gebäude auch für andere Gewerke zu gewährleisten. Dies betrifft auch im Vorfeld zeitlich abgestimmte Anlieferungen und Einschränkungen im Baubereich.

Einige Leistungen sind in Zusammenarbeit mit anderen Gewerken (z.B. Elektro) zu erbringen.

2 Bau- Abschnitte

1 Schulhof

1.1 Schulhof Süd

Dieser Bereich umfasst die größte zusammenhängende Schulhoffläche mit Spielgeräten, Sitzbänken, zwei Nebengebäuden und Pflanzungen. Neben Pflasterflächen ist auch eine Kunststofffläche für Ballsport und eine als Spielfläche anzulegen. Der Schulhof ist eingezäunt, ein Teil der Spielflächen wird so angelegt, dass nachmittags ein öffentlicher Spielbetrieb möglich ist.

In diesem Bereich sind Rigolen einzubauen, die Hauptzuführungen zu diesen Rigolen sind bereits durch das Rohbau-Los hergestellt worden. Sämtliche Einläufe und Rinnen sind an dieses System noch herzustellen und anzuschließen.

1.2 Schulhof West und Nord

Die Längsseite parallel zur Schule ist in einem schmalen Streifen von 2 bis 3m Breite (abschnittsweise differenziert) herzustellen. Befahrbarkeit nur mit entsprechender Kleinsttechnik möglich. Die Andienung/Bestückung dieses Bereiches (gelb eingefärbt) ist ausschließlich vom Süden über den Schulhof Süd (rosa eingefärbt) möglich.

Hier sind zuerst die Trassen für die Eitleitungen in Richtung Bodenbacher Straße zu verlegen. Hier liegen auch sämtliche anderen Ver- und Entsorgungsleitungen (außer Schmutzwasser). Die Anschlußleitungen für die Außenbeleuchtung und andere Eitleitungen für die Freianlage sind in diesem Bereich aus dem Gebäude herauszuführen. Für sechs Lüftungsrohre aus dem unterkellerten Bereich sind Leistungen einschl. Standsäulen erforderlich. Der nicht unterkellerte Bereich hat breitere Fundamente, die mit einer Stahlkante verdeckt werden sollen. In einem Streifen von 60cm Breite werden entlang der Fassade Sträucher gepflanzt.

Die Nordseite des Gebäudes an der Bodenbacher Straße ist bisher nicht an die Entwässerung angeschlossen. Für diesen Bereich sind Regenleitungen herzustellen, die auch das Wasser aus Notüberläufen des Daches in der Fassade aufnehmen können. Dieses Wasser wird in Mulden im Baumstreifen seitlich des Gebäudes geleitet.

Die Baugrenze zur Bodenbacher Straße liegt in der Vegetationsfläche, die restliche Fläche ist der Verbreiterung der Bodenbacher Straße vorbehalten.

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Das Nebengebäude Müllhaus steht innerhalb des eingezäunten Bereiches. Neben des Elt-Anschlußkästen ist eine Fläche für die temporäre Aufstellung von Mülltonnen im Zuge der Abholung einzurichten.

Vier unter Denkmalschutz stehende Sandsteinsäulen wurden abgebaut und zwischengelagert, diese sind auf neuen Fundamenten an neuen Standorten wieder aufzubauen und mit Sandsteinmaterial zu ergänzen.

1.3 Leistungen für den gesamten Schulbereich

In diesem Abschnitt des Leistungsverzeichnisses sind Leistungen aufgeführt, die sich über das gesamte Schulgelände erstrecken, jedoch abschnittsweise und auf mehreren teilweise nicht zusammenhängenden Teilflächen auszuführen sind:

Fällung, Gehölzpflege, Vermessung und Prüfungen, Gräben und Leitungsverlegung für Freianlagen, Beleuchtung und Haustechnik, Leuchten, Blitzschutz, Zäune und Tore, Bewässerung, Pflanzungen sowie nachträglicher Schutz der Flächen bis Inbetriebnahme Schulgebäude.

Insbesondere Beleuchtung und Bewässerung sind in vollem Umfang auszuführen, da die Systeme einheitlich funktionieren müssen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass ein Teil dieser Leistungen zeitlich mehrere Monate versetzt auf Anforderung auszuführen ist.

1.4 Nebengebäude

Innerhalb des Schulhofes sind drei Nebengebäude zu errichten. Diese Leistungen sind jeweils nach Gründungsarbeiten, Werkplanung für die jeweiligen Aufbauten einschl. Türen und Ausstattung sowie Dachbegrünung gegliedert. Die Bauweise soll für alle drei Gebäude gleich sein. Die Bodenflächen werden gepflastert.

1.5 Metallarbeiten

Die Metallarbeiten umfassen u.a. Pflanzbehälter, Pflanzbeeteinfassungen, Wurzelbrücken, Belüftungssäulen und ein Rankgerüst.

Zu den Metallarbeiten gehört auch der Ausbau und Wiedereinbau vorhandener Zäune außerhalb der o.g. Teilflächen in einer Entfernung bis 300m.

1.6 Bepflanzung Schulhof

Die Pflanzarbeiten sind für die oben genannten Teilflächen des Schulhofes ausgeschrieben und sollen möglichst zeitnah zur Flächenherstellung erfolgen. Die Pflege erstreckt sich in Abhängigkeit vom Pflanztermin über drei Vegetationsperioden. Darin eingeschlossen ist die notwendige Wässerung.

2. Sporthalle

Die Kletterpflanzen an beiden Stirnseiten der Sporthalle sind als separater Titel einschl. Pflege aufgeführt.

3. Verkehrssicherung während der Bauzeit

Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Eigentum sind bei den Arbeiten vorzusehen. Das Aufstellen von zur Verkehrssicherung notwendigen Absperrungen, Beleuchtungen und Warnzeichen einschl. der Verhandlungen und Anmeldungen bei den Behörden sowie die laufende Überwachung von deren Funktion und Vollständigkeit sind Aufgabe des AN.

4. Hinweise zur Bepflanzung

Die Bepflanzung ist gemäß der ausgeschrieben Positionen herzustellen und über drei Vegetationsperioden zu pflegen. Es sind im Schulbereich Bewässerungseinrichtungen einzubauen, die mit Brunnenwasser gespeist werden. Die auf dem Schulgelände vorhandenen Baumbestände sind zu schützen. Jungaufwuchs ist zu entfernen. Die Bewässerung der Neupflanzungen erfolgt entlang der Fassade mit Bewässerungsanlagen. Die anderen Pflanzungen auf dem Schulgelände können mit Brunnenwasser gewässert werden.

3 Reinigung und Umgang mit Gefahrstoffen

Es ist besonders zu beachten, dass die umliegenden Bereiche nicht durch Verschmutzung und sonstigen baustellentypischen Beeinflussungen von der Baustelle gestört werden.

Sofern an öffentlichen Fußwegen und Straßen sowie bereits fertig gestellten Leistungen des Bauvorhabens Verunreinigungen auftreten, sind diese durch den Auftragnehmer unverzüglich zu entfernen, Paragraph 17 (1) StrG LSA, STVO Paragraph 32 (1). Straßenabläufe sind abzudecken.

Diese Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern nichts anderes in den Leistungstexten aufgeführt ist.

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Beabsichtigt der AN den Einsatz bzw. den Umgang mit Gefahrstoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung bzw. Technischen Regeln für Gefahrstoffe, so hat der AN vor Aufnahme der Arbeiten den Nachweis der Sachkunde, eine Anzeige des beabsichtigten Umfangs mit dem Gefahrstoff sowie das Vorhandensein einer entsprechenden Betriebsanweisung gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung schriftlich zu erbringen. Andernfalls behält sich der AG vor, die Arbeiten zu unterbinden bzw. zu Lasten des AN an einen Dritten weiter zu vergeben.

4 Brand- und Explosionsschutz

Der AN hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus bei Arbeiten mit Brandgefahr (Schweiss-, Schneid- und Trennarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme) hat der AN ausreichende Maßnahmen für eine evtl. Brandbekämpfung (Feuerlöscher) zu treffen. Grundsätzlich ist eine Schweißerlaubnis bei der örtlichen Bauleitung einzuholen. Eine zuständige Person für Brandschutz muss von den AN benannt werden. Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne und sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Die Aufstellung einer größeren Anzahl von Gasflaschen ist mit der Örtlichen Bauleitung festzulegen. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

5 Abfallbeseitigung und Sauberkeit auf der Baustelle

Es wird während der gesamten Bauzeit immer eine saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt. Bauschutt und Materialabfälle sind entsprechend ihrer Materialeigenschaften und den Entsorgungsvorschriften in getrennten Containern zu sammeln. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang zu deren Beseitigung. Für den Transport und die Entsorgung des anfallenden Bauschutts ist der verursachende AN selbst zuständig. Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung sind zu sammeln und der Bauleitung zu übergeben. Vorgefundene Verunreinigungen, Zurücklassungen von Verpackungen, Abbruchmaterial etc. werden nach einmaliger Fristsetzung von max. 2 Tagen durch die Bauleitung zu Lasten des Verursachers entsorgt. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Die Arbeits- und Lagerbereiche sind bei Erfordernis und nach Abschluß der Leistungen durch den AN zu reinigen. Verschmutzungen durch Baufahrzeuge, Baustellenbetrieb, Holzabfälle und Häckselmaterial sind zu entfernen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

6 Schachtscheine

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten beim Bauherrn und bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern über die Lage und Art von Leitungstrassen (Leitungen, Kabel, Kanälen, Dränagen, Rohren u.ä.) und Bauwerken zu informieren und für deren Schutz sowie den Schutz von Bauwerken, Zäunen usw. während der Arbeiten zu sorgen (Einholung von Schachtscheinen). Der Bauleitung sind Kopien der Schachtscheine auszuhändigen. Der AN haftet für sämtliche durch die Unterlassung eventuell entstehenden Schäden. Bei allen in den Planunterlagen verzeichneten Leitungstrassen handelt es sich um ungefähre Leitungsverläufe, für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird. Die genaue Lage der Leitungsverläufe muss bei Bedarf im Beisein eines Vertreters des jeweiligen Versorgungsunternehmens und der Bauleitung in Handschachtung ermittelt werden.

7 Anfallende Aushub- und Abtragsmaterialien

Anfallende Aushub- und Abtragsmaterialien sind nach Vorgabe des LV bzw. nach Vorgabe der Untersuchungsergebnisse zu verwerten, sofern sie nicht an anderem Ort, z.B. auf der Baustelle, wieder eingebaut werden können und sofern nicht andere Vorgaben in den jeweiligen Positionen bezeichnet sind. Wird der Aushub abtransportiert und einer Verwertung zugeführt, ist der Bauleitung grundsätzlich ein Nachweis über die Entsorgung vorzulegen. Verwertungskosten müssen ebenfalls in den Preisen enthalten sein. Für abgelagerte Materialien übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Für überwachungsbedürftigen Abfall ist der notwendige Nachweis zu führen. Bei Hinweisen über schädliche Bodenverunreinigungen, die vor Baubeginn unbekannt waren, sind der Bauherr und die

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Bauüberwachung unverzüglich zu informieren. Bodenfunde gemäß Denkmalschutzgesetz sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

8 Schutz von Gehölzen

Der Auftragnehmer hat zu garantieren, dass alle innerhalb und außerhalb der Baumaßnahme stehenden Bäume und Sträucher nicht beschädigt werden. Es wird auf die örtlich geltenden Baumschutzsatzungen und die entsprechenden Regelungen des Naturschutzrechtes verwiesen. Die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes vor mechanischen Schäden und zum Schutz des Wurzelraumes sind unter Berücksichtigung der DIN 18920 und der RAS-LP 4 durchzuführen. Die in der Stellungnahme über Eingriffe in den Baumbestand aufgeführten Festlegungen sind einzuhalten. Bei Eingriffen in den Baumbestand müssen die notwendigen Genehmigungen vor Ort vorhanden sein.

Die für Baumfällungen erforderlichen Genehmigungen werden durch den AG rechtzeitig eingeholt.

Sämtliche Flächen und Pflanzungen, die nicht verändert oder überarbeitet werden, sind vor den Einwirkungen des Baubetriebes zu schützen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen bis zum Übergabetermin verantwortlich.

9 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder deren Beauftragter, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind deren Ursachen zu beseitigen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Die Verdichtung des Verfüllmaterials und Eigenüberwachung der Verdichtungswerte sind durch den Auftragnehmer nach ZTV E-StB 09 durchzuführen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AN ist für die Einhaltung der genehmigten Arbeitszeit und anderer Auflagen selbst verantwortlich.

10 Fachbauleiter

Der Auftragnehmer (AN) hat vor Beginn der Arbeiten einen verantwortlichen Fachbauleiter zu benennen. Zu den Pflichten des verantwortlichen Fachbauleiters gehören insbesondere:

- Überwachen, dass sämtliche Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den in den Verdingungsgrundlagen genannten Vorschriften ausgeführt werden.
- Überwachen, dass die Arbeitsschutzbestimmungen durch sein Personal bzw. seine Subunternehmer eingehalten werden.
- Der Fachbauleiter muss während der Bauzeit auf der Baustelle an den regelmässig stattfindenden Baustellenbesprechungen teilnehmen.

11 Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze

Dem Auftragnehmer werden für die Baustelleneinrichtung und das Bereitstellungslager (für zwischenzeitliche Materialablagerungen) Flächen südlich der Schule im Bereich der Winterbergstraße zur Verfügung gestellt. Es ist von einer Flächengröße von maximal 1.000m² auszugehen. Die genaue Lage und Ausdehnung wird im Zuge der Bauanlaufberatung festgelegt.

Das Einrichten von Lager- und Arbeitsplätzen im Umfeld des Schulgebäudes ist nicht möglich. Über die o.g. hinausgehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden nicht zur Verfügung gestellt, diese sind bei Bedarf vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

12 Verweis auf die technischen Normen

Es gelten sämtliche aktuellen Normen und Regelwerke (DIN, EN, ZTV, ZTVT, ATV usw.) in der jeweils zu Vertragsbeginn gültigen Fassung. Die Kalkulation des Angebotes sowie die Ausführung der Arbeiten haben sich danach zu richten.

13 Absperrung und Immissionsschutzanlage

Die Gehwege an den angrenzenden Straßen müssen auch während der Baumaßnahme genutzt werden können.

Die Vorschriften zum Lärm- und Staubschutz sind einzuhalten.

Bei Staubentwicklung sind die Flächen anzufeuchten, Sxchneidarbeiten mit Staubentwicklung sind überwiegend im

Ausschreibung

Auftraggeber	STESAD GmbH
Planer	
Projekt	Gymnasium LEO - Freianlagen
LV	Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

Naßverfahren durchzuführen. Schneidarbeiten und Staubentwicklung im und auf dem Gebäude sowie in den Innenhöfen sind nicht zulässig.

Die Vorgaben der Geräte- und Maschinen-Lärmschutz Verordnung, und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Baustelle liegt in einem Wohngebiet. Die Grenzwerte für Schallimmission für das Wohngebiet sind innerhalb der gültigen Zeiten einzuhalten.

14 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

1. Für die Lieferung und Ausführung von Leistungen sind die VOB sowie alle leistungsbezogenen DIN-Vorschriften sowie Regelwerke maßgebend. Neben der VOB/C gelten alle übrigen, das Fachgebiet direkt und indirekt berührenden Bestimmungen, Richtlinien, Merkblätter und Verordnungen in der jeweils bei Angebotsabgabe gültigen Fassung. Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über Bauart, Baustoff und Abmessungen gelten auch die Richtlinien der Hersteller, der Herstellungsvorgang bzw. -ablauf bis zur fertigen und voll funktionsfähigen Leistung unter Zugrundelegung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften als beschrieben. Die Positionen beschreiben eine für dieses Objekt komplette und voll funktionsfähige Gewerksleistung. Übliche, zur Funktionsfähigkeit erforderliche und nach den Regeln der Technik notwendige Leistungen und Ausführungs- bzw. Ausbildungsformen müssen als Mindeststandard in den Einheitspreisen enthalten sein.

2. Auf folgende Nebenleistungen nach VOB/B wird besonders hingewiesen:

-Gütenachweise und Prüfzeugnisse über zu liefernde Stoffe, Bauteile, Funktionen der LV-Beschreibungen.

-Baustraßen- und Baustelleneinrichtungsflächenabstimmung für alle Leistungen, die in diesem Leistungsverzeichnis beschrieben sind.

-Regelmässige Teilnahme an den Bauberatungen.

-ggf. notwendige Vermessungen zur Absteckung einzelner Flächen

3. Es sind insbesondere auf folgende Normen und Regelwerke zu beachten:

Normen

DIN 18320 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Landschaftsbauarbeiten

DIN 18336 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Abdichtungsarbeiten

DIN 18338 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

DIN 18195 Abdichtung von Bauwerken – Begriffe

DIN 18531 Dachabdichtungen. Begriffe, Anforderungen, Planungsgrundsätze.

Richtlinien und Merkblätter

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL (Hrsg.): Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen.

VDI 3806 Technische Regel: Dachentwässerung mit Druckströmung

AGI B 11 Technische Regel: Industriedächer - Leitlinien für Planung und Ausführung von Industriedachbegrünungen

RAL-GZ 253 Technische Regel: Dachsubstrate - Gütesicherung

BrandverhaltDachVV HE Verwaltungsvorschrift: Brandverhalten begrünter Dächer

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.): Technische Lieferbedingungen für Geotextilien und Geogitter im Straßenbau TL Geotex E-StB

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL (Hrsg.): Verfahren zur Untersuchung der Durchwurzelungsfestigkeit bei Dachbegrünungen.

Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Hrsg.): Unfallverhütungsvorschrift Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen. UW 4.2. Gärtnerische Arbeiten auf Bauwerken.

DUD Geschäftsbereich Dach- und Dichtungsbahnen im IVK (Hrsg.): Verlegehinweise Bauwerksabdichtungen;

Werkstoffblätter Dachbahnen, Werkstoffblätter Dichtungsbahnen

15 Bewässerungsanlagen

Es werden mehrere eigenständige Bewässerungsanlagen eingebaut. Diese müssen über ein einheitliches System steuerbar sein. Die Betreuung der Bewässerungsanlagen ist über die gesamte Pflegezeit mit vorzusehen, dabei sind die Bewässerungszyklen zu optimieren und in einer abschließenden schriftlichen Anleitung für den weiteren Betrieb festzuhalten.

Es ist ein Wartungsvertrag für drei Folgejahre mit anzubieten.

Ausschreibung

Auftraggeber STESAD GmbH
Planer
Projekt Gymnasium LEO - Freianlagen
LV Los 506 A - Vorbemerkungen Schulhof Teil 1

16 Großbaustelle

Bei den ausgeschriebenen Leistungen handelt es sich um eine Großbaustelle, auf der abschnittsweise Flächen frei werden, die zu bearbeiten sind. Es sind zum Zeitpunkt des Beginns der Herstellung der Freianlagen noch sehr viele Gewerke mit dem Ausbau und auch Teilen der Fassaden beschäftigt.

17 Winterbau

Die Bauzeit beinhaltet Winterperioden. Behinderungen durch Witterungseinflüsse während der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit, mit denen normalerweise gerechnet werden muss, sind zu berücksichtigen.

18 erforderliche Unterlagen und Werkpläne

Vom Auftragnehmer sind folgende Unterlagen gemäß Besonderen Vertragsbedingungen, Technischen Vorschriften, Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Merkblättern zu erstellen bzw. zu beschaffen und vorzulegen:

- detaillierter Bauablaufplan mit Ausweisung des kritischen Weges
- regelmäßige Aktualisierungen des Bauablaufplanes*
- Baustelleneinrichtungsplan*
- Schachterlaubnisscheine
- verkehrsrechtliche Anordnungen
- Bestandspläne Anfangs- und Schlussvermessung*
- Bautagesberichte einschl. Fotodokumentation*
- Entsorgungsnachweise
- Beweissicherungen, Zustandsfeststellungen

Die mit * gekennzeichneten Leistungen sind mit einer oder mehreren LV-Positionen untersetzt.

Werkzeichnungen/ Werkpläne bzw. vergleichbare Unterlagen sind innerhalb der ausgewiesenen Fristen vorzulegen.

LV Summe netto	€
zuzügl. 19,00% MwSt.	€
LV Summe brutto	€
